

Anhang für Wertpapierderivate (2018) zum oben genannten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten für Wertpapierderivate die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Rahmenvertrag, dieser Anhang und die Bestimmungen einer gegebenenfalls vereinbarten Ergänzungsvereinbarung gelten unabhängig von einer Bezugnahme im Einzelabschluss auf den Rahmenvertrag für jedes Wertpapierderivat, das zwischen den Parteien abgeschlossen wird.
- (3) Haben die Parteien für den Rahmenvertrag bereits einen Anhang für Optionsgeschäfte auf Börsenindizes oder Wertpapiere vereinbart, wird dieser durch diesen Anhang ersetzt.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Anhangs sind:

- „**Abwicklungsgeschäftstag**“ jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem nach dem hierfür aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan für die Entgegennahme und Ausführung von Aufträgen für die Abwicklung von Geschäften in dem Wertpapier geöffnet sein sollte;
- „**Abwicklungssystem**“ vorbehaltlich Absatz 2, jedes im Einzelabschluss vereinbarte Abwicklungssystem und, mangels einer Vereinbarung, das an dem jeweiligen Fälligkeitstag, dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines nachträglich korrigierten Kurses oder dem Ende der betreffenden Ausschüttungsperiode für die Abwicklung des Wertpapiers führende nationale Abwicklungssystem;
- „**Abwicklungszyklus**“ die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl von Abwicklungsgeschäftstagen und, mangels einer Vereinbarung, der Zeitraum, der nach den für die Wertpapierbörse geltenden Regeln üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in dem Wertpapier oder dem Indexwert benötigt wird; ist für das Wertpapier oder den Indexwert mehr als eine Wertpapierbörse maßgeblich, gilt die jeweils längste dieser Fristen als Abwicklungszyklus;
- „**Aktienderivat**“ jedes Wertpapierderivat, das sich auf Aktien, oder Aktienkörbe bezieht;
- „**Aktioption**“ jede Wertpapieroption, die sich auf Aktien oder Aktienkörbe bezieht;
- „**Aktienswap**“ jedes Wertpapierswapgeschäft, das sich auf Aktien oder Aktienkörbe bezieht;
- „**Aktientermingeschäft**“ jedes Wertpapiertermingeschäft, das sich auf Aktien oder Aktienkörbe bezieht;
- „**Berechnungsstelle**“ die im Einzelabschluss vereinbarte Stelle und, mangels einer Vereinbarung, die Bank;
- „**Börsengeschäftstag**“ vorbehaltlich Nr. 5 Abs. 3, jeder reguläre Handelstag, an dem jede Wertpapierbörse und jede Terminbörse für den Handel tatsächlich geöffnet ist;
- „**Durchschnittskursermittlungstag**“ vorbehaltlich einer Anpassung wegen Marktstörungen nach Nr. 11 jeder im Einzelabschluss vereinbarte Tag und falls dieser Tag kein regulärer Handelstag ist, der unmittelbar folgende reguläre Handelstag;
- „**Ersatzwertpapierbörse**“ vorbehaltlich Absatz 3, die im Einzelabschluss vereinbarten organisierten Märkte oder Han-

delssysteme und, mangels einer Vereinbarung, die von der Berechnungsstelle bestimmten organisierten Märkte oder Handelssysteme;

- „**Fälligkeitstag für die Abwicklung**“ vorbehaltlich einer Abwicklungsstörung nach Nr. 12, jeder im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, wenn dieser im Falle von Zahlungen kein Bankarbeitstag oder im Falle von Lieferungen kein Abwicklungsgeschäftstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag oder Abwicklungsgeschäftstag und, mangels einer Vereinbarung, bei Zahlungen der zweite Bankarbeitstag nach dem Wertermittlungstag und bei Lieferungen der letzte Tag des Abwicklungszyklus, der unmittelbar auf den Wertermittlungstag folgt; knüpft die Bestimmung des Fälligkeitstages für die Abwicklung an einen Wertermittlungstag an und sind im Falle einer Marktstörung nach Nr. 11 Abs. 4 oder 6 für einen Korb von Wertpapieren oder Indizes unterschiedliche Wertermittlungstage maßgeblich, so bestimmt sich der Fälligkeitstag für die Abwicklung nach dem letzten dieser Wertermittlungstage;
- „**Handelssystem**“ jede Einrichtung, die systematisch und nach festgelegten Bestimmungen von Dritten platzierte Handelsaufträge über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Futures- und Optionskontrakten über Wertpapiere oder Wertpapierindizes zusammenführt;
- „**Indexderivat**“ jedes Wertpapierderivat, das sich auf einen Wertpapierindex oder Wertpapierindexkorb bezieht;
- „**Indexoption**“ jede Wertpapieroption, die sich auf Wertpapierindizes oder Wertpapierindexkörbe bezieht;
- „**Indexsponsor**“ die im Einzelabschluss vereinbarte Stelle und, mangels einer Vereinbarung, die Einrichtung, die für die Entwicklung und die Überprüfung des Konzepts des Wertpapierindexes verantwortlich ist und die den Indexstand an den regulären Handelstagen veröffentlicht oder durch einen hierzu Beauftragten veröffentlichen lässt;
- „**Indexstand**“ der vom Indexsponsor oder einer hierzu beauftragten Stelle veröffentlichte Stand des Wertpapierindexes;
- „**Indexswap**“ jedes Wertpapierswapgeschäft, das sich auf einen Wertpapierindex oder Wertpapierindexkorb bezieht;
- „**Indextermingeschäft**“ jedes Wertpapiertermingeschäft, das sich auf einen Wertpapierindex oder Wertpapierindexkorb bezieht;
- „**Indexwert**“ jedes einem Wertpapierindex zugrunde liegende Wertpapier;
- „**Konzept**“ die für den Wertpapierindex geltenden Regeln, Verfahren sowie Berechnungs- und Anpassungsmethoden;
- „**Kurs**“ der im Einzelabschluss vereinbarte Geldkurs, Briefkurs, Mittelkurs, fortlaufend notierte, letzte quotierte oder letzte gehandelte Kurs, Schlusskurs, Schlusssauktionskurs, Intraday-Auktionskurs des Wertpapiers und, mangels einer Vereinbarung, der Schlusskurs;
- „**Multiplikator**“ der im Einzelabschluss vereinbarte Faktor und, mangels einer Vereinbarung, Eins;
- „**Nachfolgeindex**“ der nach Nr. 5 Abs. 2 an die Stelle des ursprünglichen Wertpapierindexes tretende Index;

- „Optionsbörse“ vorbehaltlich Absatz 3, die im Einzelabschluss vereinbarten organisierten Märkte oder Handelssysteme und, mangels einer Vereinbarung, die organisierten Märkte und Handelssysteme, an denen Optionskontrakte auf das Wertpapier oder den Wertpapierindex gehandelt werden und deren Handel nach Feststellung der Berechnungsstelle für den Markt in diesen Kontrakten von wesentlicher Bedeutung ist;
 - „Referenzpreis“ der von der Berechnungsstelle an dem betreffenden Wertermittlungstag nach Nr. 3 ermittelte oder berechnete Preis des Wertpapiers, Wertpapierkorbes, Wertpapierindex oder Wertpapierindexkorbes;
 - „regulärer Handelstag“ vorbehaltlich Nr. 5 Abs. 3, jeder Tag, an dem jede Wertpapierbörse und jede Terminbörse nach dem für sie aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan für den Handel geöffnet sein sollte;
 - „Sonderdividende“ der im Einzelabschluss vereinbarte Betrag und, mangels einer Vereinbarung, jede Dividende oder jeder Teil einer Dividende, die oder der nach Feststellung der Berechnungsstelle als Sonderdividende zu qualifizieren ist;
 - „Terminbörse“ vorbehaltlich Absatz 3, die im Einzelabschluss vereinbarten organisierten Märkte oder Handelssysteme und, mangels einer Vereinbarung, jeder organisierte Markt und jedes Handelssystem an dem Futures- oder Optionskontrakte auf das Wertpapier oder den Wertpapierindex gehandelt werden und deren Handel nach Feststellung der Berechnungsstelle für den Markt in diesen Kontrakten von wesentlicher Bedeutung ist;
 - „Währungskurs“ vorbehaltlich Nr. 3 Abs. 2 der im Einzelabschluss vereinbarte Währungskurs und, mangels einer Vereinbarung, der von der Europäischen Zentralbank am Wertermittlungstag oder dem für die Berechnung eines zu zahlenden Geldbetrages vereinbarten Börsengeschäftstag festgestellte EUR-Referenzkurs;
 - „Wertermittlungstag“ im Falle von Wertpapieroptionen, der Ausübungstag und in allen übrigen Fällen, vorbehaltlich einer Anpassung wegen Marktstörungen nach Nr. 11, jeder im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, falls dieser kein regulärer Handelstag ist, der unmittelbar folgende reguläre Handelstag und, mangels einer Vereinbarung, der erste Tag des Abwicklungszyklus, der an dem Fälligkeitstag für die Abwicklung endet;
 - „Wertermittlungszeitpunkt“ vorbehaltlich Nr. 5 Abs. 3, der im Einzelabschluss vereinbarte Zeitpunkt und, mangels einer Vereinbarung, der reguläre Handelsschluss an der Wertpapierbörse; schließt die Wertpapierbörse an einem Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag vor dem Wertermittlungszeitpunkt und liegt keine Marktstörung vor, ist Wertermittlungszeitpunkt der Zeitpunkt der tatsächlichen Schließung der Wertpapierbörse;
 - „Wertpapiere“ Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine, Anteile an Investmentvermögen und vergleichbare Instrumente;
 - „Wertpapierbörse“ vorbehaltlich Absatz 3, die im Einzelabschluss vereinbarten organisierten Märkte oder Handelssysteme und, mangels einer Vereinbarung, die von der Berechnungsstelle bestimmten organisierten Märkte oder Handelssysteme;
 - „Wertpapierderivat“ jedes Finanztermingeschäft, das sich auf Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Wertpapierindizes oder Wertpapierindexkörbe bezieht und das entweder durch Lieferung von Wertpapieren oder durch Zahlung von auf der Grundlage von Kursen, Indexständen, Ausschüttungen oder vergleichbaren Parametern berechneten Geldbeträgen zu erfüllen ist, insbesondere Wertpapiertermingeschäfte, Wertpapieroptionen und Wertpapierswapgeschäfte und
 - „Wertpapieroption“ jede Option, die sich auf Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Wertpapierindizes, Wertpapierindexkörbe oder auf ein Wertpapierderivat bezieht.
- (2) Der Begriff „Abwicklungssystem“ schließt dessen jeweiligen Rechtsnachfolger mit ein. Stellt das Abwicklungssystem die Abwicklung von Geschäften über das Wertpapier ein, vereinbaren die Parteien eine alternative Liefermöglichkeit.
- (3) Die Begriffe „Ersatzwertpapierbörse“, „Optionsbörse“, „Terminbörse“ und „Wertpapierbörse“ schließen deren jeweiligen Rechtsnachfolger oder den organisierten Markt oder das Handelssystem, der oder das nach Auffassung der Marktteilnehmer an die Stelle der betreffenden Börse tritt, mit ein. Wird der Handel in dem Wertpapier oder von Futures- oder Optionskontrakten, die das Wertpapier zum Gegenstand haben, vorübergehend oder dauerhaft von der betreffenden Börse auf einen anderen organisierten Markt oder ein anderes Handelssystem übertragen, gilt Satz 1 entsprechend, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass dort die Preisbildung mangels Liquidität mit der Preisbildung an der betreffenden Börse nicht vergleichbar ist.
- (4) Jede Bezugnahme in diesem Anhang auf das „Wertpapier“ ist als Bezugnahme auf die im Einzelabschluss vereinbarten Wertpapiere und jede Bezugnahme auf die „Aktie“ oder den „Wertpapierindex“

ist als Bezugnahme auf die im Einzelabschluss vereinbarten Aktien oder den im Einzelabschluss vereinbarten Wertpapierindex zu verstehen.

3. Ermittlung von Preisen

- (1) Die Berechnungsstelle wird den Endpreis, Referenzpreis oder Referenzwert am Wertermittlungstag als den an der Wertpapierbörse an diesem Tag zum Wertermittlungszeitpunkt festgestellten Kurs des Wertpapiers ermitteln. Haben die Parteien im Einzelabschluss Durchschnittskursermittlungstage vereinbart, ist der Preis das von der Berechnungsstelle am Wertermittlungstag berechnete arithmetische Mittel der für jeden Durchschnittskursermittlungstag zum Wertermittlungszeitpunkt an der Wertpapierbörse festgestellten Kurse des Wertpapiers.
- (2) Die Umrechnung der Währung eines Endpreises, Referenzpreises, Referenzwertes oder eines zu zahlenden Geldbetrages in die Vertragswährung oder die für Ausgleichsbeträge vereinbarte Währung erfolgt auf der Grundlage des Währungskurses. Haben die Parteien im Einzelabschluss Durchschnittskursermittlungstage vereinbart, werden zunächst die an den Durchschnittskursermittlungstagen festgestellten Kurse in die Vertragswährung umgerechnet. Sollte der Währungskurs am Wertermittlungstag oder an dem für die Berechnung des zu zahlenden Geldbetrages vereinbarten Börsengeschäftstag nicht zur Verfügung stehen, bestimmt die Berechnungsstelle den Währungskurs unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Quotierungen und sonstigen Informationen, die sie nach billigem Ermessen für relevant halten darf.
- (3) Bezieht sich der Einzelabschluss auf einen Wertpapierkorb, ist der Endpreis, Referenzpreis oder Referenzwert die Summe der für jede Wertpapiergattung in dem betreffenden Wertpapierkorb gesondert ermittelten Produkte aus (i) der Anzahl der Wertpapiere im Wertpapierkorb und (ii) dem nach Absatz 1 festgestellten Kurs des Wertpapiers.
- (4) Bezieht sich der Einzelabschluss auf einen Wertpapierindex, ist der Endpreis, Referenzpreis oder Referenzwert der an dem betreffenden Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag zum Wertermittlungszeitpunkt festgestellte Indexstand multipliziert mit dem im Einzelabschluss vereinbarten Geldbetrag je Indexpunkt.
- (5) Bezieht sich der Einzelabschluss auf einen Wertpapierindexkorb, ist der Endpreis, Referenzpreis oder Referenzwert die Summe der für jeden Wertpapierindex in dem betreffenden Wertpapierindexkorb gesondert ermittelten Produkte aus (i) dem im Einzelabschluss vereinbarten Gewichtung des Wertpapierindexes im Wertpapierindexkorb und (ii) dem nach Absatz 4 ermittelten Preis des Wertpapierindexes.
- (6) Haben die Parteien vereinbart, dass die Berechnungsstelle den Anfangspreis für den ersten Wertermittlungstag, den Terminpreis, den Basispreis, den Knock-in-Schwellenwert oder Knock-out-Schwellenwert am Preisfeststellungstag ermittelt oder berechnet, gelten die vorstehenden Absätze sowie die Bestimmungen der Nr. 23 entsprechend. „Preisfeststellungstag“ ist vorbehaltlich einer Anpassung wegen Marktstörungen nach Nr. 11, der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, falls dieser kein regulärer Handelstag ist, der unmittelbar folgende reguläre Handelstag; die für Wertermittlungstage und Marktstörungen an Wertermittlungstagen geltenden Regelungen dieses Anhangs finden auf Preisfeststellungstage entsprechende Anwendung.

4. Lieferung von Wertpapieren oder Indexwerten und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Ist im Einzelabschluss „Lieferung“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, wird die zur Lieferung verpflichtete Partei am Fälligkeitstag für die Abwicklung die zu liefernden Wertpapiere über das Abwicklungssystem liefern.
- (2) Vorbehaltlich Nr. 9 Abs. 9 Buchstabe (b) sind „zu liefernde Wertpapiere“
- (a) bei einem Einzelabschluss, der sich auf Wertpapiere bezieht, die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl der Wertpapiere,
 - (b) bei einem Einzelabschluss, der sich auf einen Wertpapierkorb bezieht, das Produkt aus (i) der im Einzelabschluss vereinbarten Anzahl der Wertpapierkörbe und (ii) dem dem Wertpapierkorb zugrunde liegenden Wertpapieren,
 - (c) bei einem Einzelabschluss, der sich auf einen Wertpapierindex bezieht, das Produkt aus (i) den Indexwerten, wie diese von der Berechnungsstelle am Wertermittlungstag zum Wertermittlungszeitpunkt auf der Grundlage des dann maßgeblichen Konzepts des Wertpapierindexes festgestellt werden und (ii) dem Multiplikator und
 - (d) bei einem Einzelabschluss, der sich auf einen Wertpapierindexkorb bezieht, die Summe der für jeden Wertpapierindex in dem betreffenden Wertpapierindexkorb gesondert ermittelten Produkte aus (i) der im Einzelabschluss vereinbarten Gewichtung des Wertpapierindexes im Wertpapierindexkorb und (ii) den nach Buchstabe (c) ermittelten Indexwerten.

- (3) Zu den zu liefernden Wertpapieren zählen nur ganze Wertpapiere. Ein Bruchteil eines Wertpapiers wird durch einen vom Kaufpreis in Abzug zu bringenden oder vom Verkäufer zu zahlenden Geldbetrag ausgeglichen. Dieser wird von der Berechnungsstelle in der Vertragswährung als Produkt aus (i) dem am Wertermittlungstag zum Wertermittlungszeitpunkt festgestellten Kurs des betreffenden Wertpapiers und (ii) dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bruchteil des Wertpapiers berechnet.
- (4) Mit der Lieferung geht das unbeschränkte Eigentum oder eine andere am Verwahrort übliche, gleichwertige Rechtsstellung an den Wertpapieren auf den Erwerber über. Die lieferpflichtige Partei wird, soweit erforderlich, alle weiteren notwendigen Erklärungen abgeben.
- (5) Vorbehaltlich einer Beendigung des Einzelabschlusses nach Nr. 13 oder einer Beendigung des Vertrages nach Nr. 7 des Rahmenvertrages ist die lieferpflichtige Partei im Falle der Nichtlieferung verpflichtet, der anderen Partei auf deren Anforderung alle durch die Nichtlieferung unmittelbar entstandenen Kosten, Aufwendungen und Verluste, einschließlich der Kosten, die der anderen Partei durch die darlehensweise Aufnahme einer entsprechenden Anzahl von Wertpapieren entstanden sind, zu ersetzen. Die Geldtendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.
- (6) Ist im Einzelabschluss „Wahlrecht“ vereinbart, ist die wahlberechtigte Partei berechtigt, durch Erklärung gegenüber der anderen Partei entweder Lieferung der zu liefernden Wertpapiere oder Zahlung eines Barausgleichs zu verlangen. Die Ausübung des Wahlrechts ist in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise zu erklären; sie ist unwiderruflich. Die Erklärung muss der anderen Partei spätestens am Erklärungstag zugehen. Hat die wahlberechtigte Partei ihr Wahlrecht nicht ausgeübt, gilt die im Einzelabschluss vereinbarte Ersatzabwicklung und, mangels einer Vereinbarung, „Barausgleich“.
- (7) Im Sinne dieser Bestimmung ist „Erklärungstag“ der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und falls dieser Tag kein regulärer Handelstag ist, der unmittelbar folgende reguläre Handelstag.

5. Wertpapierindizes und Indexderivate

- (1) Bei Indexderivaten ist für die Ermittlung des Indexstandes das am Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag anwendbare Konzept maßgeblich. Vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 14 gilt dies auch, wenn während der Laufzeit eines Einzelabschlusses die Berechnung des Wertpapierindex, die Zusammensetzung des Indexes oder die Gewichtung der Indexwerte geändert wird oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Konzept oder die Berechnung des Wertpapierindex auswirken.
- (2) Wird der Wertpapierindex nicht länger von dem Indexsponsor, sondern von einem nach Einschätzung der Berechnungsstelle geeigneten Nachfolger festgestellt und veröffentlicht oder wird der Wertpapierindex durch einen anderen Index, dessen Konzept nach Auffassung der Berechnungsstelle weitestgehend dem Konzept des Wertpapierindex entspricht, ersetzt, tritt dieser Index oder der von dem Nachfolger übernommene Wertpapierindex an die Stelle des Wertpapierindexes.
- (3) Haben die Parteien für ein Indexderivat „Mehrfachbörsen“ vereinbart, gilt folgendes:
- (a) Abweichend von Nr. 2 Abs. 1 sind:
- „*Börsengeschäftstag*“ jeder reguläre Handelstag an dem der Indexsponsor den Indexstand tatsächlich veröffentlicht und jede Terminbörse für den Handel tatsächlich geöffnet ist;
 - „*regulärer Handelstag*“ jeder Tag, an dem der Indexsponsor nach dem von ihm aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan den Indexstand veröffentlichen sollte und jede Terminbörse nach dem für sie aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan für den Handel geöffnet sein sollte und
 - „*Wertermittlungszeitpunkt*“ (i) für die Feststellung einer Marktstörung (A), falls diese einen Indexwert betrifft, der reguläre Handelsschluss an der für den betreffenden Indexwert maßgeblichen Wertpapierbörse und (B), falls diese einen Futures- oder Optionskontrakt betrifft, der den Wertpapierindex zum Gegenstand hat, der reguläre Handelsschluss an der Terminbörse und (ii) für alle übrigen Fälle der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den letzten offiziellen Indexstand veröffentlicht; schließt die maßgebliche Wertpapierbörse oder die Terminbörse an einem Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag vor dem Wertermittlungszeitpunkt und liegt keine Marktstörung vor, ist Wertermittlungszeitpunkt der Zeitpunkt der tatsächlichen Schließung der maßgeblichen Wertpapierbörse oder der Terminbörse.
- (b) Eine Marktstörung im Sinne der Nr. 11 Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn die Berechnungsstelle an einem Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag feststellt, dass der Indexsponsor den Indexstand nicht veröffentlicht. In diesem Fall gilt die Nichtveröffentlichung des Indexstandes nicht als Störung des Indexes im Sinne von Nr. 14 Abs. 1 Buchstabe (c).
- (c) Ist für ein Indexderivat „Terminbörsenstandard“ vereinbart und wird der Börsenabrechnungspreis an einem Wertermittlungstag deshalb nicht veröffentlicht, weil der Handel in dem Börsenvergleichskontrakt an der Terminbörse zuvor dauerhaft und nicht nur vorübergehend eingestellt wurde, gilt abweichend von Absatz 4 Buchstabe (a) Satz 3 der vom Indexsponsor am Wertermittlungstag veröffentlichte letzte offizielle Indexstand als Börsenabrechnungspreis.
- (4) Ist für ein Indexderivat „Terminbörsenstandard“ vereinbart und stellt die Berechnungsstelle fest, dass für den Wertpapierindex, auf den sich das Indexderivat bezieht, ein Börsenvergleichskontrakt existiert, gilt für die von der Berechnungsstelle vorzunehmenden Bewertungen folgendes:
- (a) „Endpreis“ oder „Referenzpreis“ ist der von der Berechnungsstelle am Wertermittlungstag festgestellte Börsenabrechnungspreis. Wird der Börsenabrechnungspreis nach dem für die Terminbörse oder deren Abwicklungssystem aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan an einem Wertermittlungstag nicht veröffentlicht, ist Wertermittlungstag der unmittelbar folgende Tag, an dem der Börsenabrechnungspreis veröffentlicht wird; Nr. 11 findet keine Anwendung. Wird der Börsenabrechnungspreis an einem Wertermittlungstag deshalb nicht veröffentlicht, weil der Handel in dem Börsenvergleichskontrakt an der Terminbörse zuvor dauerhaft und nicht nur vorübergehend eingestellt wurde, gilt vorbehaltlich Absatz 3 Buchstabe (c) der von der Wertpapierbörse am Wertermittlungstag zum Handelsschluss veröffentlichte Indexstand als Börsenabrechnungspreis.
- (b) Passt die Terminbörse die Bestimmungen des Börsenvergleichskontrakts an, wird die Berechnungsstelle, soweit erforderlich und unabhängig von einer Änderung des Wertpapierindexes nach Absatz 1 oder 2 oder einer Anpassung nach Nr. 14 den Anfangs-, Basis- oder Terminpreis, die Anzahl der Optionen, die Optionsgröße, den Bezugsbetrag für den Ausgleichsbetrag sowie jede andere Bestimmung, die nach ihrer Einschätzung für die Abwicklung des betroffenen Einzelabschlusses erforderlich ist, mit Wirkung zum selben Zeitpunkt entsprechend anpassen.
- (c) Abweichend von Nr. 2 Abs. 1 ist „Abwicklungszyklus“ die Anzahl von Börsengeschäftstagen, die nach den für die Terminbörse oder deren Abwicklungssystem geltenden Regeln üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in dem Börsenvergleichskontrakt benötigt wird.
- (d) Im Sinne dieses Absatzes sind:
- „*Börsenvergleichskontrakt*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Futures- oder Optionskontrakt und, mangels einer Vereinbarung, derjenige an der Terminbörse gehandelte Futures- oder Optionskontrakt, der den Wertpapierindex zum Gegenstand hat, dessen Laufzeit nach den für die Terminbörse geltenden Regeln am Verfalltag endet; und dessen Ausgestaltung nach Feststellung der Berechnungsstelle auch im Übrigen der Ausgestaltung des Indexderivats am nächsten kommt und
 - „*Börsenabrechnungspreis*“ der von der Terminbörse oder deren Abwicklungssystem veröffentlichte offizielle Abrechnungspreis des Börsenvergleichskontrakts.

6. Dividenden und Sonderdividenden

- (1) Ist in einem Einzelabschluss die Zahlung eines Ausschüttungsbetrages oder eines Sonderausschüttungsbetrages vereinbart, sind „Ausschüttungsbetrag“ oder „Sonderausschüttungsbetrag“
- (a) bei einem Wertpapierderivat, das sich auf Wertpapiere bezieht, das Produkt aus (i) der im Einzelabschluss vereinbarten Anzahl der Wertpapiere, (ii) der in der betreffenden Ausschüttungsperiode an die Inhaber des Wertpapiers zu zahlenden Ausschüttung oder Sonderausschüttung und (iii) dem Ausschüttungsfaktor und
- (b) bei einem Wertpapierderivat, das sich auf einen Wertpapierkorb bezieht, die Summe der für jede Wertpapiergattung in dem betreffenden Wertpapierkorb nach Buchstabe (a) gesondert ermittelten Produkte.
- (2) Bezieht sich der Einzelabschluss auf Aktien, gelten, soweit die Parteien dies vereinbart haben, für den Zeitpunkt zu dem die Dividende oder die Sonderdividende als gezahlt gilt, folgende Regelungen:
- (a) „*Register*“: Maßgeblich ist der Tag, an dem die Berechtigung der Inhaber der Aktie durch Einsichtnahme in das betreffende Register festgestellt wird.
- (b) „*Ankündigung*“: Maßgeblich ist der Tag, an dem die Dividende oder Sonderdividende nach den Ankündigungen des Emittenten fällig wird.
- (c) „*Gesetz*“: Maßgeblich ist der Tag, an dem die Dividende oder Sonderdividende aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen fällig wird.
- (d) „*Ex-Dividende*“: Maßgeblich ist der Tag, an dem die Aktie an der Wertpapierbörse „ex Dividende“ gehandelt wird.

(e) „Zahlungseingang“: Maßgeblich ist der Tag, an dem die Dividende oder Sonderdividende an die Inhaber der Aktie tatsächlich gezahlt wird.

Haben die Parteien im Einzelabschluss keine der Regelungen vereinbart, gilt die Regelung „Zahlungseingang“.

(3) Im Sinne dieser Bestimmung sind:

- „Ausschüttung“ Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, mit Ausnahme der Sonderdividende;
- „Ausschüttungsfaktor“ der im Einzelabschluss vereinbarte Faktor und, mangels einer Vereinbarung, Eins;
- „Ausschüttungsperiode“ der Zeitraum, der mit dem Abschlussdatum (ausschließlich) oder einem Wertermittlungstag (ausschließlich) beginnt und mit dem nächsten Wertermittlungstag (einschließlich) endet und, sofern die Parteien „Fälligkeitstag/Fälligkeitstag“ vereinbart haben, der Zeitraum, der einen Abwicklungszyklus nach dem Abschlussdatum (einschließlich) oder einem Fälligkeitstag für die Abwicklung (einschließlich) beginnt und mit dem nächsten Fälligkeitstag für die Abwicklung (ausschließlich) endet;
- „Dividende“ die vom Emittenten der Aktie zu zahlende Dividende einschließlich oder abzüglich, nach Maßgabe der im Einzelabschluss getroffenen Vereinbarungen, einer an der „Quelle“ von der zuständigen Steuerbehörde oder vom Emittenten der Aktie für deren Rechnung einzubehaltenden Steuer oder Abgabe und ohne Berücksichtigung der von einer zuständigen Steuerbehörde gegebenenfalls gewährten Steuergutschrift oder einer von ihr gegebenenfalls festgesetzten oder von einer Steuergutschrift in Abzug gebrachten sonstigen Steuer oder Abgabe und
- „Sonderausschüttung“ die Sonderdividende.

7. Wertpapierswapgeschäfte

- (1) Ist im Einzelabschluss „Barausgleich“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, ist der jeweilige Zahler der Ausgleichsbeträge verpflichtet, der anderen Partei an einem Fälligkeitstag für die Abwicklung den Ausgleichsbetrag zu zahlen. Der an einem Fälligkeitstag für die Abwicklung zu zahlende Ausgleichsbetrag ist jeweils das Produkt aus (i) dem Bezugsbetrag für den Ausgleichsbetrag, (ii) der durch den Anfangspreis geteilten Differenz zwischen dem Endpreis und dem Anfangspreis und (iii) dem Multiplikator.
- (2) Ist im Einzelabschluss „Lieferung“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, ist der Zahler der Ausgleichsbeträge verpflichtet der anderen Partei an einem Fälligkeitstag für die Abwicklung die zu liefernden Wertpapiere Zug um Zug gegen Zahlung des Bezugsbetrages für den Ausgleichsbetrag zu liefern.
- (3) Soweit im Einzelabschluss vereinbart, wird der Zahler des Anfangsbetrages der anderen Partei am Fälligkeitstag für den Anfangsbetrag den Anfangsbetrag und der Zahler des Endbetrages der anderen Partei am Fälligkeitstag für den Endbetrag den Endbetrag zahlen.
- (4) Der vom Zahler der variablen Beträge an einem Fälligkeitstag für variable Beträge der anderen Partei zu zahlende variable Geldbetrag errechnet sich jeweils nach Nr. 6 Abs. 1 des Rahmenvertrages.
- (5) Der vom Zahler der Festbeträge an einem Fälligkeitstag für Festbeträge der anderen Partei zu zahlende Festbetrag errechnet sich jeweils nach Nr. 6 Abs. 2 des Rahmenvertrages.
- (6) Haben die Parteien im Einzelabschluss „Gesamtausgleich“ vereinbart, zahlt der Zahler der Ausschüttungsbeträge am Fälligkeitstag für Ausschüttungsbeträge den von der Berechnungsstelle ermittelten Ausschüttungsbetrag.
- (7) Im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - „Anfangspreis“ für den ersten Wertermittlungstag der im Einzelabschluss vereinbarte oder nach Nr. 3 Abs. 6 ermittelte oder berechnete Preis des Wertpapiers, Wertpapierkorbes, Wertpapierindexes oder Wertpapierindexkorbes und für jeden nachfolgenden Wertermittlungstag der für den jeweils unmittelbar vorangegangenen Wertermittlungstag maßgebliche Endpreis;
 - „Bezugsbetrag für den Ausgleichsbetrag“ der im Einzelabschluss vereinbarte Betrag und, wenn die Parteien im Einzelabschluss „Anpassung des Bezugsbetrages“ vereinbart haben, für den ersten Wertermittlungstag der im Einzelabschluss vereinbarte Geldbetrag und für jeden nachfolgenden Wertermittlungstag jeweils die Summe aus (i) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen Wertermittlungstag maßgeblichen Bezugsbetrag und (ii) dem für denselben Wertermittlungstag errechneten Ausgleichsbetrag. Sofern die Parteien im Einzelabschluss „Gesamtausgleich“ und „Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen“ vereinbart haben, erhöht sich der für einen Wertermittlungstag maßgebliche Bezugsbetrag jeweils um den für die unmittelbar vorausgegangene Ausschüttungsperiode ermittelten Ausschüttungsbetrag;

- „Endpreis“ der von der Berechnungsstelle an dem betreffenden Wertermittlungstag nach Nr. 3 ermittelte oder berechnete Preis des Wertpapiers, Wertpapierkorbes, Wertpapierindexes oder Wertpapierindexkorbes;
- „Fälligkeitstag für den Anfangsbetrag“ der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag und, mangels Vereinbarung, das Anfangsdatum;
- „Fälligkeitstag für Ausschüttungsbeträge“ jeder im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag und, mangels Vereinbarung, derjenige Fälligkeitstag für die Abwicklung, der unmittelbar auf die betreffende Ausschüttungsperiode folgt;
- „Fälligkeitstag für den Endbetrag“ der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag und, mangels Vereinbarung, der letzte Fälligkeitstag für die Abwicklung und
- „Fälligkeitstag für Festbeträge“ und „Fälligkeitstag für variable Beträge“ jeder im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag und, mangels Vereinbarung, der Fälligkeitstag für die Abwicklung.

8. Wertpapiertermingeschäfte

- (1) Ist im Einzelabschluss „Barausgleich“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, ist der Zahler des Barausgleichs verpflichtet, am Fälligkeitstag für die Abwicklung an die andere Partei einen Geldbetrag in Höhe des Produktes aus (i) der im Einzelabschluss vereinbarten Anzahl der Wertpapiere oder Wertpapierkörbe oder, bei Indexderivaten, dem Multiplikator und (ii) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Terminpreis zu zahlen. Zahler des Barausgleichs ist der Verkäufer, wenn der Referenzpreis den Terminpreis überschreitet und der Käufer, wenn der Referenzpreis den Terminpreis unterschreitet.
- (2) Ist im Einzelabschluss „Lieferung“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer am Fälligkeitstag für die Abwicklung die zu liefernden Wertpapiere Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zu liefern. Der Kaufpreis ist das Produkt aus (i) der Anzahl der Wertpapiere oder Wertpapierkörbe oder, bei Indexderivaten, dem Multiplikator und (ii) dem Terminpreis. Ein nach Nr. 4 Abs. 3 ermittelter Geldbetrag für einen nicht lieferbaren Bruchteil eines Wertpapiers ist vom Kaufpreis abzuziehen. Führt eine Abwicklungsstörung nach Nr. 12 dazu, dass am Fälligkeitstag für die Abwicklung nur einige, aber nicht sämtliche Wertpapiere zu liefern sind, wird die Berechnungsstelle den anteiligen Geldbetrag bestimmen, der von der zahlungspflichtigen Partei für die anteilige Lieferung als Kaufpreis zu zahlen ist.
- (3) Ist im Einzelabschluss „Vorleistung des Kaufpreises“ vereinbart, gilt folgendes:
 - (a) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer am Fälligkeitstag für die Vorleistung den Vorleistungsbetrag zu zahlen.
 - (b) Ist im Einzelabschluss „Barausgleich“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, ist der Verkäufer abweichend von Absatz 1 verpflichtet, dem Käufer am Fälligkeitstag für die Abwicklung einen Geldbetrag in Höhe der Summe aus (a) dem Produkt aus (i) der im Einzelabschluss vereinbarten Anzahl der Wertpapiere oder Wertpapierkörbe oder, bei Indexderivaten, dem Multiplikator und (ii) dem Referenzpreis und (b) dem Sonderausschüttungsbetrag zu zahlen.
 - (c) Ist im Einzelabschluss „Lieferung“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, ist der Verkäufer abweichend von Absatz 2 verpflichtet, dem Käufer am Fälligkeitstag für die Abwicklung (i) die zu liefernden Wertpapiere zu liefern und (ii) einen Geldbetrag in Höhe der Summe aus (a) einem nach Nr. 4 Abs. 3 ermittelten Geldbetrag für einen nicht lieferbaren Bruchteil eines Wertpapiers und (b) dem Sonderausschüttungsbetrag zu zahlen.
- (4) Im Sinne dieser Bestimmung sind
 - „Fälligkeitstag für die Vorleistung“ der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag und, mangels Vereinbarung, der letzte Tag des Abwicklungszyklus, der unmittelbar auf das Abschlussdatum folgt;
 - „Terminpreis“ der im Einzelabschluss vereinbarte oder nach Nr. 3 Abs. 6 ermittelte oder berechnete Preis des Wertpapiers, Wertpapierkorbes, Wertpapierindexes oder Wertpapierindexkorbes und
 - „Vorleistungsbetrag“ der im Einzelabschluss vereinbarte Betrag und, mangels Vereinbarung, das Produkt aus (i) der Anzahl der Wertpapiere oder Wertpapierkörbe oder, bei Indexderivaten, dem Multiplikator und (ii) dem Terminpreis.

9. Wertpapieroptionen

- (1) Der Käufer einer europäischen Wertpapieroption ist berechtigt, diese am Verfalltag vom frühesten Ausübungszeitpunkt bis zum

Verfallzeitpunkt auszuüben. Eine Ausübungserklärung, die dem Verkäufer an einem regulären Handelstag vor dem Verfalltag oder am Verfalltag vor dem frühesten Ausübungszeitpunkt zugeht, gilt als zum frühesten Ausübungszeitpunkt am Verfalltag zugegangen.

- (2) Der Käufer einer amerikanischen Wertpapieroption ist berechtigt, diese an jedem regulären Handelstag während der Ausübungsfrist jeweils vom frühesten bis zum spätesten Ausübungszeitpunkt auszuüben. Eine Ausübungserklärung, die dem Verkäufer an einem regulären Handelstag vor dem frühesten Ausübungszeitpunkt zugeht, gilt als zum frühesten Ausübungszeitpunkt an diesem regulären Handelstag zugegangen. Geht die Ausübungserklärung an einem regulären Handelstag nach dem spätesten Ausübungszeitpunkt zu, gilt sie als zum frühesten Ausübungszeitpunkt am unmittelbar folgenden regulären Handelstag zugegangen.
- (3) Der Käufer einer Bermuda-Wertpapieroption ist berechtigt, diese an jedem vereinbarten Ausübungstag und am Verfalltag jeweils vom frühesten bis zum spätesten Ausübungszeitpunkt auszuüben. Eine Ausübungserklärung, die dem Verkäufer an einem vereinbarten Ausübungstag oder am Verfalltag jeweils vor dem frühesten Ausübungszeitpunkt zugeht, gilt als zum frühesten Ausübungszeitpunkt an diesem vereinbarten Ausübungstag oder am Verfalltag zugegangen. In allen anderen Fällen gilt eine Ausübungserklärung als nicht erfolgt.
- (4) Im Falle einer Marktstörung am Verfalltag oder an einem vereinbarten Ausübungstag gilt Nr. 11 mit der Maßgabe, dass sich der Verfalltag oder der vereinbarte Ausübungstag auf den ersten regulären Handelstag nach Fortfall der Marktstörung verschiebt. Dauert die Marktstörung länger als acht aufeinander folgende reguläre Handelstage, gilt der achte reguläre Handelstag nach dem ursprünglich vereinbarten Tag als Verfalltag oder vereinbarter Ausübungstag und im Falle der Ausübung als Wertermittlungstag. Im Falle der Ausübung der Wertpapieroption findet eine weitere Verschiebung des Wertermittlungstages aufgrund von Marktstörungen nicht statt.
- (5) Ist im Einzelabschluss „Teilausübung“ vereinbart, ist der Käufer einer Wertpapieroption berechtigt, auch weniger als die gesamte Anzahl der Optionen auszuüben. In diesem Fall muss die Ausübungserklärung die Anzahl der Optionen, auf die sich die Ausübung bezieht, ausdrücklich benennen. Hierbei darf die Mindestzahl nicht unter- und die Höchstzahl nicht überschritten werden und muss die Anzahl durch den gegebenenfalls vereinbarten Divisor ohne Rest teilbar sein. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, gilt im Falle des Überschreitens der Höchstzahl die Höchstzahl als ausgeübt; im Falle des Unterschreitens der Mindestzahl gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Haben die Parteien einen Divisor vereinbart, gilt im Falle der fehlenden Teilbarkeit die nächst niedrigere ohne Rest durch den Divisor teilbare Anzahl der Optionen als ausgeübt. Mit erfolgter Teilausübung verfällt die nicht ausgeübte Anzahl der Optionen.
- (6) Ist im Einzelabschluss „mehrmalige Ausübung“ vereinbart, ist der Käufer berechtigt, die Wertpapieroption auch mehrmals in Teilen auszuüben. Im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 2 bis 5 entsprechend. Mit erfolgter Ausübung reduziert sich die Anzahl der Optionen entsprechend.
- (7) Die Ausübung der Wertpapieroption ist in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise gegenüber der Ausübungsstelle des Verkäufers zu erklären; sie ist unwiderruflich. Die Wirksamkeit der Ausübungserklärung bleibt vom Eintritt einer Marktstörung unberührt.
- (8) Haben die Parteien im Einzelabschluss „automatische Ausübung“ vereinbart, gilt folgendes: Eine nicht oder nur teilweise ausgeübte Wertpapieroption gilt als am Verfalltag ausgeübt, falls sie an diesem Tag zum Wertermittlungszeitpunkt im Geld ist und der Mindestbetrag erreicht oder überschritten ist. Dies gilt nicht, wenn der Käufer dem Verkäufer vor dem spätesten Ausübungszeitpunkt am Verfalltag mitteilt, dass eine automatische Ausübung nicht erfolgen soll.
- (9) Im Falle der Ausübung einer Wertpapieroption, die sich auf Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Wertpapierindizes oder Wertpapierindexkörbe bezieht, gilt folgendes:
 - (a) Ist im Einzelabschluss „Barausgleich“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, ist der Verkäufer der Wertpapieroption verpflichtet, dem Käufer der Wertpapieroption am Fälligkeitstag für die Abwicklung einen Geldbetrag in Höhe des Produktes aus (i) der Anzahl der ausgeübten Optionen, (ii) der positiven Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis und (iii) der Optionsgröße oder, bei Indexderivaten, dem Multiplikator zu zahlen, falls der Referenzpreis den Basispreis bei einer Kaufoption überschreitet und bei einer Verkaufsoption unterschreitet.
 - (b) Ist im Einzelabschluss „Lieferung“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, ist der Verkäufer einer Kaufoption oder der Käufer einer Verkaufsoption verpflichtet, der anderen Partei am Fälligkeitstag für die Abwicklung die zu liefernden Wertpapiere Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zu liefern. „Zu liefernde Wertpapiere“ ist das Produkt aus (i) der Anzahl der ausgeübten Optionen und (ii) der Optionsgröße oder, bei Indexderivaten, den zu liefernden Wertpapieren nach Nr. 4 Abs. 2 Buchstabe (c) oder (d). Der Kaufpreis ist das Produkt aus (i) der Anzahl der ausgeübten Optionen, (ii) der Optionsgröße oder, bei Indexderivaten, dem Multiplikator und (iii) dem Basispreis. Ein nach Nr. 4 Abs. 3 ermittelter Geldbetrag für einen nicht lieferbaren Bruchteil einer Aktie ist vom Kaufpreis abzuziehen. Führt eine Abwicklungsstörung nach Nr. 12 dazu, dass am Fälligkeitstag für die Abwicklung nur einige, aber nicht sämtliche Wertpapiere zu liefern sind, wird die Berechnungsstelle den anteiligen Geldbetrag bestimmen, den die zahlungspflichtige Partei für die anteilige Lieferung als Kaufpreis bezahlen muss.
- (10) Im Falle der Ausübung einer Wertpapieroption, die sich auf ein Wertpapierderivat („Bezugsgeschäft“) bezieht, gilt folgendes:
 - (a) Ist im Einzelabschluss „Barausgleich“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, ist der Verkäufer der Wertpapieroption verpflichtet, dem Käufer der Wertpapieroption am Fälligkeitstag für die Abwicklung einen Geldbetrag in Höhe des Barwerts des Bezugsgeschäfts zu zahlen. Haben die Parteien im Einzelabschluss für die Berechnung des Geldbetrages eine bestimmte Berechnungsmethode vereinbart, wird die Berechnungsstelle den Geldbetrag unverzüglich auf der Grundlage dieser Berechnungsmethode ermitteln. Haben die Parteien im Einzelabschluss keine Berechnungsmethode vereinbart, wird die Berechnungsstelle den Geldbetrag so in entsprechender Anwendung von Nr. 8 des Rahmenvertrages berechnen, als wäre sie die berechnende Partei.
 - (b) Ist im Einzelabschluss „Lieferung“ vereinbart oder im Falle des Wahlrechts von der wahlberechtigten Partei gewählt, kommt zwischen den Parteien mit Ausübung der Wertpapieroption das Bezugsgeschäft zustande.
- (11) Der Käufer der Wertpapieroption ist verpflichtet, dem Verkäufer der Wertpapieroption am Fälligkeitstag für die Optionsprämie die im Einzelabschluss vereinbarte Optionsprämie zu zahlen.
- (12) Ist für eine Aktienoption „Terminbörsenstandard“ vereinbart und stellt die Berechnungsstelle fest, dass für die Aktie, auf die sich die Aktienoption bezieht, eine Börsenvergleichsoption existiert, gilt für die Ausübung der Option und die von der Berechnungsstelle zu treffenden oder vorzunehmenden Feststellungen, Bewertungen oder Anpassungen folgendes:
 - (a) Haben die Parteien im Einzelabschluss „automatische Ausübung“ vereinbart und veröffentlicht die Terminbörse oder deren Abwicklungssystem am Verfalltag für die Börsenvergleichsoption einen Börsenreferenzpreis, gilt dieser als Referenzpreis.
 - (b) Abweichend von Nr. 15 Abs. 3, 16 Abs. 5 und 17 Abs. 5 gilt für Aktienoptionen, für die die Parteien als Terminbörse „Eurex“, „Euronext“, „LIFFE“, „MEFF“ oder „IDEM“ vereinbart haben, im Falle einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung, einer Umwandlung oder eines Erwerbsangebots oder einer Verstaatlichung, Insolvenz oder eines Delistings, wenn die Parteien keine der für diese Ereignisse vorgesehenen Regelungen vereinbart haben „Optionsbörsenanpassung“.
- (13) Im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - „**Ausübungsfrist**“ der im Einzelabschluss vereinbarte Zeitraum und, mangels einer Vereinbarung, der Zeitraum vom Startdatum (einschließlich) bis zum Verfalltag (einschließlich);
 - „**Ausübungstag**“ jeder reguläre Handelstag, an dem die Wertpapieroption ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt;
 - „**Ausübungsstelle**“ die im Einzelabschluss vereinbarte Stelle und, mangels einer Vereinbarung, die Stelle des Verkäufers, die den betreffenden Einzelabschluss getätigt hat;
 - „**Basispreis**“ der im Einzelabschluss vereinbarte oder nach Nr. 3 Abs. 6 ermittelte oder berechnete Preis des Wertpapiers, Wertpapierkorbes, Wertpapierindexes oder Wertpapierindexkorbes;
 - „**Börsenreferenzpreis**“ der Preis der Aktie, auf dessen Grundlage die Terminbörse oder deren Abwicklungssystem beurteilt, ob die Börsenvergleichsoption als am Verfalltag ausgeübt gilt;
 - „**Börsenvergleichsoption**“ der im Einzelabschluss vereinbarte Optionskontrakt und, mangels einer Vereinbarung, die an der Terminbörse gehandelte Option, die die Aktie zum Gegenstand hat und deren Laufzeit nach den für die Terminbörse geltenden Regeln am Verfalltag endet;
 - „**Eurex**“ die gemeinsam von der Deutsche Börse AG, der SWX Swiss Exchange AG und deren Tochtergesellschaften Eurex Frankfurt AG und Eurex Zürich AG betriebenen Derivatebörsen in Frankfurt und Zürich, einschließlich deren europäische Niederlassungen und jeweiligen Rechtsnachfolger;
 - „**Euronext**“ die von der Euronext N.V. betriebenen Derivatebörsen in Amsterdam, Brüssel, Lissabon und Paris, einschließlich deren europäische Niederlassungen und jeweiligen Rechtsnachfolger;

- „*Fälligkeitstag für die Optionsprämie*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag;
- „*frühester Ausübungszeitpunkt*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Zeitpunkt und, mangels einer Vereinbarung (i) im Falle einer Aktienoption, für die „Terminbörsenstandard“ vereinbart ist, der Zeitpunkt, zu dem der Börsenvergleichsoption nach den für die Terminbörse geltenden Regeln erstmals ausgeübt werden kann und (ii) in allen übrigen Fällen 9.00 Uhr Ortszeit in Frankfurt am Main;
- „*IDEM*“ die von der Borsa Italiana S.p.A. betriebene Derivatebörse in Mailand einschließlich deren europäische Niederlassungen und jeweiligen Rechtsnachfolger;
- „*im Geld*“ wenn
 - (a) bei einer Wertpapieroption, die sich auf Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Wertpapierindizes oder Wertpapierindexkörbe bezieht, der Referenzpreis (i) den Basispreis oder (ii), wenn eine Option, die das Wertpapier oder den Wertpapierindex zum Gegenstand hat, an einer Terminbörse gehandelt wird, den Preis, zu dem diese Terminbörse eine Option mit entsprechendem Basispreis automatisch ausüben würde, erreicht oder bei einer Kaufoption überschreitet und bei einer Verkaufsoption unterschreitet und
 - (b) bei einer Wertpapieroption, die sich auf ein Wertpapierderivat bezieht, der Käufer, wenn „Barausgleich“ vereinbart wäre, einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages nach Absatz 10 Buchstabe (a) hätte.
- „*LIFFE*“ die von der LIFFE Administration and Management betriebene Derivatebörse in London, einschließlich deren europäische Niederlassungen und jeweiligen Rechtsnachfolger;
- „*MEFF*“ die von der MEFF-AIAF-SENAF Holding de Mercados Financieros betriebene Derivatebörse in Madrid einschließlich deren europäische Niederlassungen und jeweiligen Rechtsnachfolger;
- „*Mindestbetrag*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Geldbetrag und, mangels einer Vereinbarung, Null;
- „*Optionsgröße*“ (i) bei einer Wertpapieroption, die sich auf Wertpapiere bezieht, die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl der Wertpapiere je Option und, mangels einer Vereinbarung, Eins und (ii) bei einer Wertpapieroption, die sich auf Wertpapierkörbe bezieht, die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl der Wertpapierkörbe je Option;
- „*spätester Ausübungszeitpunkt*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Zeitpunkt und, mangels einer Vereinbarung (i) im Falle einer Aktienoption, für die „Terminbörsenstandard“ vereinbart ist, wenn es sich bei der Börsenvergleichsoption um eine amerikanische Option handelt, der letzte Zeitpunkt zu dem die Börsenvergleichsoption nach den für die Terminbörse geltenden Regeln ausgeübt werden kann und (ii) in allen übrigen Fällen der Verfallzeitpunkt;
- „*Startdatum*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, falls dieser Tag kein regulärer Handelstag ist, der unmittelbar folgende reguläre Handelstag und, mangels einer Vereinbarung, das Abschlussdatum;
- „*vereinbarter Ausübungstag*“ jeder im Einzelabschluss vereinbarte Tag, der vor oder auf den Verfalltag fällt, und, falls ein solcher Tag kein regulärer Handelstag ist, der unmittelbar folgende reguläre Handelstag;
- „*Verfalltag*“ vorbehaltlich einer Anpassung wegen Marktstörungen nach Nr. 11 der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und falls dieser Tag kein regulärer Handelstag ist, der unmittelbar folgende reguläre Handelstag und, im Falle einer Aktien- oder Indexoption, für die „Terminbörsenstandard“ vereinbart ist, wenn sich der Verfalltag der Börsenvergleichsoption oder des Börsenvergleichskontrakts aus welchen Gründen auch immer verschiebt, der Tag, an dem die Börsenvergleichsoption oder der Börsenvergleichskontrakt tatsächlich endet, und, im Fall der Nr. 5 Abs. 4, wenn der Börsenabrechnungspreis nach dem für die Terminbörse aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan an dem im Einzelabschluss vereinbarten Tag nicht veröffentlicht wird, der unmittelbar folgende Tag, an dem der Börsenabrechnungspreis veröffentlicht wird und
- „*Verfallzeitpunkt*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Zeitpunkt und, mangels einer Vereinbarung, der Wertermittlungszeitpunkt.

10. Knock-in und Knock-out

- (1) Die Parteien können vereinbaren, dass der Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages oder Lieferung von Wertpapieren oder Indexwerten („Anspruch“), das Recht zur Ausübung einer Option oder eines Wahlrechts („Ausübungsrecht“) oder die im Einzelabschluss vereinbarte Änderung des Anspruchs oder des Ausübungsrechts („Änderung“) durch den Eintritt eines Ereignisses aufschiebend oder auflösend bedingt ist.
- (2) Haben die Parteien ein Knock-in-Ereignis vereinbart, entsteht der Anspruch oder das Ausübungsrecht oder wird die Änderung wirksam, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass das Knock-in-

Ereignis an dem maßgeblichen Referenzwertermittlungstag zum Referenzwertermittlungszeitpunkt eingetreten ist.

- (3) Haben die Parteien ein Knock-out-Ereignis vereinbart, erlischt der Anspruch oder das Ausübungsrecht, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass das Knock-out-Ereignis an dem maßgeblichen Referenzwertermittlungstag zum Referenzwertermittlungszeitpunkt eingetreten ist.
- (4) Im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - „*Knock-in-Ereignis*“ jedes im Einzelabschluss vereinbarte Ereignis; haben die Parteien für einen Anspruch, ein Ausübungsrecht oder eine Änderung lediglich einen Knock-in-Schwellenwert vereinbart, im Übrigen jedoch keine Regelung getroffen, gilt das Erreichen oder Durchbrechen des Knock-in-Schwellenwerts als Knock-in-Ereignis;
 - „*Knock-in-Schwellenwert*“ der im Einzelabschluss als solcher vereinbarte oder nach Nr. 3 Abs. 6 ermittelte oder berechnete Preis des Wertpapiers, Wertpapierkorbes, Wertpapierindexes oder Wertpapierindexkorbes;
 - „*Knock-out-Ereignis*“ jedes im Einzelabschluss vereinbarte Ereignis; haben die Parteien für einen Anspruch oder ein Ausübungsrecht lediglich einen Knock-out-Schwellenwert vereinbart, im Übrigen jedoch keine Regelung getroffen, gilt das Erreichen oder Durchbrechen des Knock-out-Schwellenwerts als Knock-out-Ereignis;
 - „*Knock-out-Schwellenwert*“ der im Einzelabschluss als solcher vereinbarte oder nach Nr. 3 Abs. 6 ermittelte oder berechnete Preis des Wertpapiers, Wertpapierkorbes, Wertpapierindexes oder Wertpapierindexkorbes;
 - „*Referenzwert*“ der von der Berechnungsstelle an dem betreffenden Referenzwertermittlungstag oder in dem betreffenden Referenzwertermittlungszeitraum nach Nr. 3 ermittelte oder berechnete Preis;
 - „*Referenzwertermittlungszeitraum*“ der Zeitraum, der mit dem Abschlussdatum (einschließlich) beginnt und mit dem letzten Wertermittlungstag oder dem Verfalltag (einschließlich) oder, mangels eines letzten Wertermittlungstages oder eines Verfalltages, einen Abwicklungszyklus vor dem letzten Abwicklungsgeschäftstag (einschließlich) endet;
 - „*Referenzwertermittlungszeitpunkt*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Zeitpunkt und, mangels einer Vereinbarung, der Wertermittlungszeitpunkt und
 - „*Referenzwertermittlungstag*“ vorbehaltlich einer Anpassung wegen Marktstörungen nach Nr. 11, jeder im Einzelabschluss vereinbarte Tag und falls dieser kein regulärer Handelstag ist, der unmittelbar folgende reguläre Handelstag und, mangels einer Vereinbarung, jeder reguläre Handelstag im Referenzwertermittlungszeitraum; die für Wertermittlungstage und Marktstörungen an Wertermittlungstagen geltenden Regelungen dieses Anhangs finden auf Referenzwertermittlungstage entsprechende Anwendung.

11. Marktstörungen

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn die Berechnungsstelle an einem Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag feststellt, dass eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten und in den Fällen von (a) und (b) als wesentlich zu bewerten ist:
 - (a) „*Störung des Handels*“: Innerhalb der letzten Stunde vor dem Wertermittlungszeitpunkt wird (i) an der Wertpapierbörse der Handel in dem Wertpapier oder, bei Indexderivaten, der Handel in Indexwerten, deren Anteil am Indexstand bezogen auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses mindestens 20% beträgt, oder (ii) an der Terminbörse der Handel von Futures- oder Optionskontrakten, die das Wertpapier oder, bei Indexderivaten, den Wertpapierindex zum Gegenstand haben, ausgesetzt oder beschränkt.
 - (b) „*Störung der Wertpapierbörse oder der Terminbörse*“: Innerhalb der letzten Stunde vor dem Wertermittlungszeitpunkt wird die Möglichkeit von Marktteilnehmern (i) an der Wertpapierbörse über das Wertpapier oder, bei Indexderivaten, über Indexwerte, deren Anteil am Indexstand bezogen auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses mindestens 20% beträgt, oder (ii) an der Terminbörse über Futures- oder Optionskontrakte, die das Wertpapier oder, bei Indexderivaten, den Wertpapierindex zum Gegenstand haben, Geschäfte abzuschließen oder Marktwerte zu erhalten, beeinträchtigt oder generell beendet.
 - (c) „*Nichtöffnung oder vorzeitige Schließung der Wertpapierbörse oder der Terminbörse*“: Die Wertpapierbörse oder die Terminbörse öffnet nicht oder (i) die Wertpapierbörse oder (ii) bei Indexderivaten, die Wertpapierbörsen, an denen Indexwerte gehandelt werden, deren Anteil am Indexstand bezogen auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses mindestens 20% beträgt, oder (iii) die Terminbörse schließt vor dem regulären Handelsschluss, es sei denn, die Schließung ist eine Stunde zuvor, mindestens jedoch eine Stunde vor dem

letztmöglichen Zeitpunkt für die Eingabe von an demselben regulären Handelstag auszuführenden Handelsaufträgen angekündigt worden.

- (2) Sofern vereinbart, gelten im Falle einer Marktstörung in der im Einzelabschluss vereinbarten Reihenfolge folgende Regelungen:
- „Ersatzwertpapierbörse“: An die Stelle der Wertpapierbörse tritt die Ersatzwertpapierbörse, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass auch für die Ersatzwertpapierbörse eine Marktstörung vorliegt oder dass die Kursbildung an der Ersatzwertpapierbörse mangels Liquidität mit der Kursbildung an der Wertpapierbörse nicht vergleichbar ist.
 - „Verschiebung“: Als Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag gilt der erste reguläre Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Marktstörung nicht mehr besteht unabhängig davon, ob dieser bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist. Dauert die Marktstörung länger als acht aufeinander folgende reguläre Handelstage, gilt der achte reguläre Handelstag nach dem ursprünglich vereinbarten Tag als Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem achten regulären Handelstag den Wert des Wertpapiers zum Wertermittlungszeitpunkt bestimmen.
 - „Modifizierte Verschiebung“: Es gilt die Regelung „Verschiebung“ mit folgender Maßgabe: Der von der Marktstörung betroffene Durchschnittskursermittlungstag verschiebt sich auf den ersten regulären Handelstag nach Fortfall der Marktstörung, der nicht bereits selbst ein Durchschnittskursermittlungstag ist oder als solcher gilt. Dauert die Marktstörung, berechnet ab dem und ausschließlich des letzten ursprünglich vereinbarten Durchschnittskursermittlungstages, länger als acht aufeinander folgende reguläre Handelstage, gilt der achte reguläre Handelstag nach dem ursprünglich vereinbarten letzten Durchschnittskursermittlungstag als Durchschnittskursermittlungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem achten regulären Handelstag den Wert des Wertpapiers zum Wertermittlungszeitpunkt bestimmen.
 - „Nichtberücksichtigung“: Der von der Marktstörung betroffene Durchschnittskursermittlungstag bleibt bei der Wertermittlung unberücksichtigt. Würden bei Anwendung dieser Regel sämtliche Durchschnittskursermittlungstage unberücksichtigt bleiben, verschiebt sich der letzte Durchschnittskursermittlungstag auf den ersten regulären Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Marktstörung nicht mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als acht aufeinander folgende reguläre Handelstage, gilt der achte reguläre Handelstag nach dem ursprünglich vereinbarten letzten Durchschnittskursermittlungstag als Durchschnittskursermittlungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem achten regulären Handelstag den Wert des Wertpapiers zum Wertermittlungszeitpunkt bestimmen.
 - Verschiebt sich infolge der vorstehenden Regelungen der letzte Durchschnittskursermittlungstag auf einen Tag nach dem maßgeblichen Wertermittlungstag, gilt dieser letzte Durchschnittskursermittlungstag als Wertermittlungstag.
- (3) Haben die Parteien im Einzelabschluss keine der Regelungen vereinbart, gilt im Falle einer Marktstörung die Regelung „Verschiebung“.
- (4) Bezieht sich der Einzelabschluss auf einen Wertpapierkorb, finden die Regelungen in Absatz 2 ausschließlich auf die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere Anwendung.
- (5) Bezieht sich der Einzelabschluss auf einen Wertpapierindex, finden die Regelungen in Absatz 2 Buchstaben (b), (c) und (d) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Berechnungsstelle an dem achten regulären Handelstag den Indexstand auf der Grundlage des unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung für die Berechnung des Indexes maßgeblichen Konzepts unter Berücksichtigung des an diesem achten regulären Handelstag zum Wertermittlungszeitpunkt an der Wertpapierbörse gehandelten oder quotierten Kurses eines jeden Indexwertes bestimmen wird. Soweit die Berechnungsstelle für einen Indexwert feststellt, dass an dem achten regulären Handelstag eine Marktstörung besteht, wird sie hierfür einen von ihr für diesen Tag zum Wertermittlungszeitpunkt geschätzten Wert verwenden.
- (6) Bezieht sich der Einzelabschluss auf einen Wertpapierindexkorb, finden die Regelungen in Absatz 2 und 5 ausschließlich auf die von der Marktstörung betroffenen Wertpapierindizes Anwendung.

12. Abwicklungsstörungen

- Eine Abwicklungsstörung liegt vor, wenn an einem Fälligkeitstag für die Abwicklung aufgrund eines Ereignisses, das von keiner Partei zu vertreten ist, die Übertragung der zu liefernden Wertpapiere oder Indexwerte im Abwicklungssystem nicht möglich ist.
- Im Falle einer Abwicklungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Abwicklung auf den nächsten Abwicklungsgeschäftstag, an dem eine Lieferung der Wertpapiere oder Indexwerte im Abwicklungssystem wieder möglich ist. Dauert die Störung län-

ger als acht aufeinander folgende Abwicklungsgeschäftstage an, wird die lieferpflichtige Partei am achten Abwicklungsgeschäftstag nach dem ursprünglich vereinbarten Abwicklungsgeschäftstag, soweit vorhanden, eine andere handelsübliche Liefermöglichkeit („Lieferalternative“) nutzen. Ist eine Lieferalternative nicht verfügbar, gilt folgendes: Ist im Einzelabschluss „Verschiebung“ vereinbart, verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Abwicklung für die von der Abwicklungsstörung betroffenen Wertpapiere oder Indexwerte auf den ersten Abwicklungsgeschäftstag, an welchem das Abwicklungssystem wieder funktionsfähig oder eine Lieferalternative gegeben ist. Ist im Einzelabschluss „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ vereinbart, wird der betroffene Einzelabschluss am achten Abwicklungsgeschäftstag nach dem ursprünglich vereinbarten Abwicklungsgeschäftstag ganz, oder, wenn die Übertragung der zu liefernden Wertpapiere oder Indexwerte im maßgeblichen Abwicklungssystem nur teilweise nicht möglich ist, teilweise vorzeitig beendet, mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle den Geldbetrag für den nicht erfüllten Teil des Einzelabschlusses ermitteln wird. Im Übrigen gelten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Einzelabschlusses die Bestimmungen der Nr. 22. Haben die Parteien im Einzelabschluss keine der Regelungen vereinbart, gilt im Falle einer Abwicklungsstörung die Regelung „Verschiebung“.

- Für die von der Abwicklungsstörung nicht betroffenen Wertpapiere oder Indexwerte gilt der ursprünglich vereinbarte Fälligkeitstag für die Abwicklung.

13. Illiquider Markt

- Ein illiquider Markt liegt vor, wenn die lieferpflichtige Partei die Wertpapiere oder Indexwerte mangels Liquidität des Marktes nicht liefern kann.
- Haben die Parteien im Einzelabschluss „illiquider Markt“ vereinbart, gilt folgendes: Im Falle des illiquiden Marktes ist die lieferpflichtige Partei verpflichtet, der anderen Partei den Eintritt des Ereignisses unverzüglich, mindestens jedoch im Falle von Wertpapieroptionen innerhalb eines Abwicklungsgeschäftstages nach dem Ausübungstag und in allen anderen Fällen einen Abwicklungszyklus vor dem Fälligkeitstag für die Abwicklung mitzuteilen. Die lieferpflichtige Partei wird der anderen Partei am Fälligkeitstag für die Abwicklung diejenigen Wertpapiere oder Indexwerte liefern, die sie an diesem Tag liefern kann. Die Zahlungsverpflichtung der anderen Partei ist auf die gelieferten Wertpapiere oder Indexwerte beschränkt. Darüber hinaus ist die andere Partei berechtigt, den nicht erfüllten Teil des betroffenen Einzelabschlusses durch Erklärung gegenüber der lieferpflichtigen Partei zu dem in der Erklärung benannten Zeitpunkt zu beenden; im Übrigen gelten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Einzelabschlusses die Bestimmungen der Nr. 22 mit der Maßgabe, dass der Barwert von der anderen Partei berechnet wird. Ist für eine Wertpapieroption „mehrmalige Ausübung“ vereinbart und ist sie zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses nicht oder nur teilweise ausgeübt worden, gilt der vorstehende Satz mit der Maßgabe, dass die andere Partei berechtigt ist, den nicht ausgeübten Teil der betroffenen Wertpapieroption durch Erklärung gegenüber der lieferpflichtigen Partei mit einer Frist von zwei regulären Handelstagen zu beenden. Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrages findet mit der Einschränkung Anwendung, dass im Falle des Ausbleibens der Lieferung ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne des Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrages erst dann vorliegt, wenn die lieferpflichtige Partei den nach Maßgabe von Nr. 22 zu zahlenden Geldbetrag nach Fristablauf gemäß Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 des Rahmenvertrages nicht leistet oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

14. Indexstörungen

- Eine Indexstörung liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
 - „Veränderung des Indexes“: Der Indexsponsor kündigt vor oder an einem Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag eine wesentliche Veränderung in der Berechnung des Wertpapierindex an. Ausgenommen sind Veränderungen, welche in dem für die Berechnung des Wertpapierindex anwendbaren Konzept vorgesehen sind, um das Konzept des Wertpapierindex bei Eintritt von Änderungen in den einbezogenen Indexwerten, deren Kapitalisierung oder anderer gewöhnlicher Ereignisse fortführen zu können.
 - „Beendigung des Indexes“: Der Indexsponsor kündigt vor oder an einem Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag an, dass der Wertpapierindex nicht länger festgestellt und veröffentlicht wird und ein Nachfolgeindex nicht besteht.
 - „Störung des Indexes“: Der Wertpapierindex wird an einem Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag von dem Indexsponsor nicht festgestellt und nicht veröffentlicht.
- Sofern im Einzelabschluss vereinbart, gelten im Falle einer Indexstörung folgende Regelungen:
 - „Neuberechnung durch Berechnungsstelle“: Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass sich das Ereignis wesentlich auf den Einzelabschluss auswirkt, wird die Berechnungsstelle

den für den Wertermittlungstag oder Durchschnittskursermittlungstag maßgeblichen Preis auf der Basis des vor Eintritt des Ereignisses anwendbaren Konzepts und der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Indexwerte berechnen.

(b) „*Verhandlung*“: Die Parteien nehmen Verhandlungen über die vorzeitige Beendigung des betroffenen Einzelabschlusses auf. Falls die Parteien den Einzelabschluss nicht einvernehmlich beenden, wird er auf der Basis des zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Konzepts und der dann maßgeblichen Indexwerte fortgeführt.

(c) „*Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich*“: Der betroffene Einzelabschluss wird nach Nr. 22 mit folgender Maßgabe vorzeitig beendet: Im Falle einer „*Veränderung des Indexes*“ wird der Einzelabschluss nach Wahl einer der Parteien mit einer Benachrichtigungsfrist von maximal zwei regulären Handelstagen zu einem Zeitpunkt beendet, der auf einen Tag nach der Ankündigung der Veränderung fällt, spätestens jedoch auf den regulären Handelstag, der dem Eintritt der Veränderung unmittelbar vorausgeht. Im Falle einer „*Störung des Indexes*“ wird der Einzelabschluss zum späteren der beiden folgenden Zeitpunkte beendet: dem Börsengeschäftstag, der dem tatsächlichen Eintritt der Beendigung des Indexes unmittelbar vorausgeht oder dem Tag, an dem der Indexsponsor ein solches Ereignis ankündigt. Im Falle einer „*Störung des Indexes*“ wird der Einzelabschluss zum Wertermittlungstag beendet. Im Übrigen gilt, dass an die Stelle der beiderseits geschuldeten Zahlungen oder Lieferungen, die nach dem Tag der Beendigung fällig geworden wären, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Geldbetrag tritt.

(d) „*Optionsbörsenanpassung*“: Die Berechnungsstelle wird den Einzelabschluss nach Nr. 20 und mit der Maßgabe anpassen, dass an die Stelle der Optionskontrakte jeweils die Futures- oder Optionskontrakte und an die Stelle des Wertpapiers jeweils der Wertpapierindex tritt.

(3) Haben die Parteien im Einzelabschluss keine der Regelungen vereinbart, gilt (a) im Falle von „*Störung des Indexes*“ die Regelung „*Neuberechnung durch Berechnungsstelle*“ und (b) in allen übrigen Fällen die Regelung „*vorzeitige Beendigung mit Barausgleich*“.

15. Wertverwässerungen und Wertanreicherungen bei Aktienderivaten

(1) Eine Wertverwässerung oder Wertanreicherung liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Ereignis eingetreten ist, das den theoretischen Wert der Aktie spürbar und nicht nur vorübergehend erhöhen oder vermindern kann.

(2) Sofern im Einzelabschluss vereinbart, gelten im Falle einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung folgende Regelungen:

(a) „*Optionsbörsenanpassung*“: Die Berechnungsstelle wird den Einzelabschluss nach Nr. 20 anpassen.

(b) „*Anpassung durch Berechnungsstelle*“: Es gilt „*Anpassung durch Berechnungsstelle*“ nach Nr. 21 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle die dort beschriebenen Anpassungen nur vornehmen darf, wenn eines der nachstehend unter Unterabsatz (A) bis (I) genannten Ereignisse eingetreten und entweder vom Emittenten der Aktie bekannt gegeben oder auf andere Weise öffentlich bekannt geworden ist:

(A) „*Änderung der Aktienteilung*“: Die Aktie wird, ohne dass eine Umwandlung des Emittenten der Aktie vorliegt, geteilt, neu eingeteilt oder mit anderen Aktien vereinigt.

(B) „*Gratisaktie*“: An die Inhaber der Aktie werden, ohne dass diese eine Gegenleistung erbringen, neue Stücke der Aktie ausgegeben, und zwar unabhängig davon, ob dies durch Ausgabe neuer Urkunden oder durch Anhebung des Nennbetrages der Aktie oder ihres Anteils am Grundkapital erfolgt.

(C) „*Verwässerung*“: An die Inhaber der Aktie werden gegen Zahlung einer Gegenleistung, deren Wert den aktuellen Marktpreis unterschreitet (i) neue Stücke der Aktie, (ii) andere Wertpapiere des Emittenten, die ein der Aktie gleiches oder entsprechendes Recht auf Zahlung von Dividenden oder Liquidationserlös gewähren, (iii) Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, deren Anteile von dem Emittenten der Aktie nach einer Abspaltung, Ausgliederung, Vermögensübertragung oder ähnlichem Ereignis unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, oder (iv) Wertpapiere, Rechte oder Optionsscheine oder sonstige Vermögensgegenstände ausgegeben.

(D) „*Sonderdividende*“: An die Inhaber der Aktie wird eine Sonderdividende ausgeschüttet.

(E) „*Einforderung nicht geleisteter Einlagen*“: Der Emittent der Aktie fordert die Inhaber der Aktie auf, eine ausstehende Einlage einzuzahlen.

(F) „*Erwerb eigener Aktien*“: Der Emittent der Aktie oder eine seiner Tochtergesellschaften kauft Stücke der Aktie zurück, und zwar unabhängig davon, ob der Rückkauf der Aktien durch Gewinne oder Eigenkapital finanziert wird und ob die

Gegenleistung aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht.

(G) „*Poison Pill*“: Jede gesetzliche Regelung, Beschlussfassung von Inhabern der Aktie, Maßnahme der Geschäftsführung des Emittenten, die bestimmten Inhabern der Aktie Sonderrechte einräumt oder bereits bestehende Sonderrechte verstärkt und die geeignet ist, die Übernahme des Emittenten der Aktie durch einen Dritten zu verhindern oder wesentlich zu erschweren.

(H) „*Bezugsrechtsausschluss*“: Der Emittent der Aktie führt eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des den Inhabern der Aktie zustehenden Bezugsrechts durch.

(I) Jedes andere Ereignis, das sich auf den theoretischen Wert der Aktie spürbar und nicht nur vorübergehend auswirken kann.

(3) Haben die Parteien im Einzelabschluss keine der Regelungen vereinbart, gilt „*Anpassung durch Berechnungsstelle*“.

(4) Die Ausschüttung einer Dividende, die nicht Sonderdividende ist („*reguläre Dividende*“), berechtigt nicht zu einer Anpassung des Einzelabschlusses.

16. Umwandlungen und Erwerbsangebote bei Aktienderivaten

(1) Eine Umwandlung liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten ist:

(a) die Verschmelzung des Emittenten der Aktie im Wege der Aufnahme, der Neugründung oder eines Aktientausches, bei der der Emittent der Aktie die übertragende Gesellschaft ist;

(b) die Verschmelzung des Emittenten der Aktie im Wege der Aufnahme, der Neugründung oder eines Aktientausches, bei der der Emittent der Aktie die übernehmende Gesellschaft ist („*Reverse Merger*“) und die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien aufgrund der Umwandlung um mehr als die Hälfte sinkt;

(c) die Abgabe eines Kauf-, Tausch-, Übernahme- oder sonstigen Angebots, das auf den Erwerb der Aktie die Begründung einer unwiderruflichen Verpflichtung zum Erwerb von 100% der im Umlauf befindlichen Aktien gerichtet ist, und dessen Annahme dazu führt, dass sämtliche Aktien auf einen Dritten übergehen oder unwiderruflich zu übertragen sind oder

(d) die Übertragung von Vermögen des Emittenten, dessen Eingliederung oder Umstrukturierung oder ein Rechtsformwechsel des Emittenten, wenn das Ereignis dazu führt, dass sämtliche Aktien endgültig untergehen, auf einen Dritten übergehen oder unwiderruflich zu übertragen sind.

(2) Ein Erwerbsangebot liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kauf-, Tausch-, Übernahme- oder sonstiges Angebot abgegeben wurde, das dazu führt, dass der Bieter nach dessen Annahme mehr als zehn Prozent, aber weniger als hundert Prozent der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien erwirbt.

(3) Sofern im Einzelabschluss vereinbart, gelten im Falle von Umwandlungen oder Erwerbsangeboten, deren Stichtag vor oder auf den letzten Wertermittlungstag fällt, folgende Regelungen:

(a) „*Ersatzleistung*“: Im Falle der Umwandlung, nicht jedoch im Falle eines Reverse Mergers, treten am Stichtag an die Stelle der Aktie die Ersatzaktie oder die sonstigen Leistungen nach Maßgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses und an die Stelle des Emittenten der Aktie der Emittent der Ersatzaktie; im Übrigen gilt die Regelung „*Anpassung durch Berechnungsstelle*“ nach Nr. 21.

(b) „*Optionsbörsenanpassung*“: Die Berechnungsstelle wird den Einzelabschluss nach Nr. 20 anpassen.

(c) „*Anpassung durch Berechnungsstelle*“: Die Berechnungsstelle wird den Einzelabschluss nach Nr. 21 anpassen.

(d) „*Modifizierte Anpassung durch Berechnungsstelle*“: Es gilt „*Anpassung durch Berechnungsstelle*“ mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle berechtigt ist, auch solche Anpassungen vorzunehmen, die durch die Volatilität oder Liquidität der Aktie, des betroffenen Einzelabschlusses oder der zukünftigen Ausschüttungen oder Wertpapierdarlehenssätze begründet sind.

(e) „*Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich*“: Der betroffene Einzelabschluss endet am Stichtag. Im Übrigen gelten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Einzelabschlusses die Bestimmungen der Nr. 22.

(f) „*Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich*“: Der von der Umwandlung oder dem Erwerbsangebot betroffene Teil des Einzelabschlusses endet am Stichtag. Im Übrigen gelten im Falle der vorzeitigen teilweisen Beendigung des Einzelabschlusses die Bestimmungen der Nr. 22.

(4) Die Parteien können vereinbaren, dass für die Fälle „*Aktie für Aktie*“, „*sonstige Leistung für Aktie*“ und „*gemischte Gegenleistung für Aktie*“ unterschiedliche Regelungen gelten. Haben die Parteien „*gemischte Anpassung*“ vereinbart, finden – soweit die Gegenleistung aus Ersatzaktien besteht – die im Einzelabschluss für den Fall „*Aktie für Aktie*“ vereinbarten Regelungen und – soweit die Gegenleistung aus sonstigen Leistungen besteht – die für den

Fall „sonstige Leistungen für Aktie“ vereinbarten Regelungen Anwendung, wobei die Zuordnung im Einzelnen von der Berechnungsstelle getroffen wird.

- (5) Haben die Parteien im Einzelabschluss keine der Regelungen vereinbart, gilt im Falle von „Aktie für Aktie“, „sonstige Leistung für Aktie“ und „gemischte Gegenleistung für Aktie“ jeweils die Regelung „Ersatzleistung“.
- (6) Im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - „Aktie für Aktie“ die im Falle der Umwandlung oder des Erwerbsangebots geschuldete Gegenleistung besteht ausschließlich aus Ersatzaktien oder kann nach Wahl der Inhaber der Aktie ausschließlich aus Ersatzaktien bestehen;
 - „Ersatzaktien“ die Aktien, die im Falle der Umwandlung oder eines Erwerbsangebotes an die Stelle der Aktie treten; als Ersatzaktien gelten nur Stammaktien, die spätestens am Stichtag der Umwandlung oder des Erwerbsangebotes in dem Land, in dem die Wertpapierbörse ihren Sitz hat oder, wenn die Wertpapierbörse ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an einem organisierten Markt oder Handelssystem öffentlich notiert, zugelassen oder gehandelt werden und keinen Devisen- oder Kapitalverkehrskontrollen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen;
 - „gemischte Gegenleistung für Aktie“ die im Falle der Umwandlung oder des Erwerbsangebots geschuldete Gegenleistung besteht sowohl aus Ersatzaktien als auch aus sonstigen Leistungen; steht den Inhabern der Aktie für einen Teil der Gegenleistung ein Wahlrecht zu, dann gelten in den Fällen, in denen Ersatzaktien gewählt werden können, Ersatzaktien im größtmöglichen Umfang als gewählt und steht in den Fällen, in denen sonstige Leistungen gewählt werden können, das Wahlrecht der Berechnungsstelle zu;
 - „im Umlauf befindlich“ die vom Emittenten der Aktie ausgegebenen Aktien ohne diejenigen Stücke, die unmittelbar oder mittelbar (i) vom Emittenten der Aktie und (ii), im Falle eines Reverse Mergers, von den Aktionären der übertragenen Gesellschaft oder (iii), im Falle eines Kauf-, Tausch-, Übernahme- oder sonstigen Angebots, vom Bieter gehalten werden;
 - „sonstige Leistungen“ andere Vermögenswerte als Ersatzaktien, insbesondere andere Wertpapiere, Barentschädigungen oder Optionsrechte;
 - „sonstige Leistungen für Aktie“ die im Falle der Umwandlung oder des Erwerbsangebots geschuldete Gegenleistung besteht ausschließlich aus anderen Leistungen als der Lieferung von Ersatzaktien oder kann nach Wahl der Inhaber der Aktie ausschließlich aus sonstigen Leistungen bestehen und
 - „Stichtag“ im Falle der Umwandlung der Tag, an dem die Umwandlung vollzogen wird oder, falls sich dieser Tag nicht bestimmen lässt, der von der Berechnungsstelle bestimmte Tag und im Falle des Erwerbsangebots der Tag, an dem der Bieter nach den Feststellungen der Berechnungsstelle die stimmberechtigten Stücke der Aktie erwirbt.

17. Verstaatlichungen, Insolvenzen und Delistings

- (1) Eine Verstaatlichung liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sämtliche Stücke des Wertpapiers oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapiers verstaatlicht oder enteignet worden sind oder auf eine Behörde, juristische Person des öffentlichen Rechts oder sonstige staatliche Stelle zu übertragen sind.
- (2) Eine Insolvenz liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass über den Emittenten des Wertpapiers oder dessen Vermögen ein freiwilliges oder unfreiwilliges Auflösungs-, Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz- oder sonstiges Verfahren eröffnet wurde, durch das oder aufgrund dessen sämtliche Stücke des Wertpapiers auf einen Treuhänder, Abwickler, Konkurs- oder Insolvenzverwalter oder eine andere öffentliche Stelle zu übertragen sind oder aufgrund dessen es für die Inhaber des Wertpapiers unzulässig wird, das Wertpapier zu übertragen.
- (3) Ein Delisting liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass die Notierung des Wertpapiers oder dessen Zulassung zum Handel nach den für die Wertpapierbörse geltenden Regeln eingestellt oder widerrufen wird, es sei denn, das Wertpapier wird unverzüglich in dem Land, in dem die Wertpapierbörse ihren Sitz hat oder, wenn die Wertpapierbörse ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an einem anderen organisierten Markt oder in einem anderen Handelssystem erneut öffentlich notiert, zugelassen oder gehandelt.
- (4) Sofern im Einzelabschluss vereinbart, gelten im Falle von Verstaatlichungen, Insolvenzen und Delistings, deren Stichtag vor oder auf den letzten Wertermittlungstag fällt, folgende Regelungen:
 - (a) „Verhandlung“: Die Parteien nehmen Verhandlungen über die vorzeitige Beendigung des betroffenen Einzelabschlusses auf. Falls die Parteien den betroffenen Einzelabschluss nicht einvernehmlich beenden, wird er mit den am Stichtag geltenden Bestimmungen fortgeführt.

- (b) „Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“: Der betroffene Einzelabschluss endet am Stichtag. Im Übrigen gelten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Einzelabschlusses die Bestimmungen der Nr. 22.
 - (c) „Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich“: Der von der Verstaatlichung, der Insolvenz oder dem Delisting betroffene Teil des Einzelabschlusses endet am Stichtag. Im Übrigen gelten im Falle der vorzeitigen teilweisen Beendigung des Einzelabschlusses die Bestimmungen der Nr. 22.
 - (d) „Optionsbörsenanpassung“: Die Berechnungsstelle wird den Einzelabschluss nach Nr. 20 anpassen.
- (5) Haben die Parteien im Einzelabschluss keine der Regelungen vereinbart, gilt im Falle einer Verstaatlichung, einer Insolvenz oder eines Delistings jeweils „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ oder, wenn sich der Einzelabschluss auf einen Wertpapierkorb bezieht, „vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich“.
 - (6) Im Sinne dieser Bestimmung ist „Stichtag“ der Tag, an welchem das betreffende Ereignis erstmals öffentlich bekannt wird, wobei im Falle des Delistings die Veröffentlichung durch die Wertpapierbörse erfolgen muss.

18. Änderung der Rechtslage und Insolvenzantrag

- (1) Eine Änderung der Rechtslage liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass es aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften oder von deren Anwendung oder amtlicher Auslegung am oder nach dem Abschlussdatum
 - (a) für eine Partei unzulässig geworden ist, Stücke des Wertpapiers oder eines Indexwerts zu erwerben, zu halten oder über sie zu verfügen,
 - (b) eine Partei in Bezug auf eine von ihr unter einem Einzelabschluss geschuldete Zahlung, Lieferung oder sonstige Leistung wesentlich höhere Aufwendungen oder Belastungen, insbesondere eine Erhöhung von Steuern oder eine Minderung von Steuervergünstigungen, zu tragen hat oder
 - (c) für eine Partei trotz Aufbringung sämtlicher wirtschaftlich vernünftiger Anstrengungen unzulässig geworden ist, eine Absicherungsposition zu erwerben, zu halten oder aufzulösen.
- (2) Ein Insolvenzantrag ist gegeben, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der Emittent des Wertpapiers oder eine zuständige Stelle am oder nach dem Abschlussdatum gegen das Vermögen des Emittenten des Wertpapiers ein Konkurs-, Insolvenz- oder ein vergleichbares, die Rechte von Gläubigern beeinträchtigendes insolvenzrechtliches Verfahren eingeleitet hat oder die Auflösung und Abwicklung des Emittenten des Wertpapiers beantragt hat. Wird das insolvenzrechtliche Verfahren oder die Auflösung und Abwicklung von Gläubigern des Emittenten des Wertpapiers eingeleitet oder beantragt, liegt ein Insolvenzantrag im Sinne dieses Abschnittes nur dann vor, wenn der Emittent der Einleitung des Verfahrens oder dem Antrag zustimmt.
- (3) Haben die Parteien im Einzelabschluss „Änderung der Rechtslage“ oder „Insolvenzantrag“ vereinbart, kann jede Partei durch Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei bestimmen, dass der betroffene Einzelabschluss an dem in der Erklärung genannten Tag endet. Die Erklärung muss der anderen Partei und der Berechnungsstelle spätestens am zweiten regulären Handelstag vor dem in der Erklärung benannten Tag der Beendigung oder, falls das Gesetz eine kürzere Frist vorsieht, innerhalb dieser Frist zugehen. Im Übrigen gelten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Einzelabschlusses die Bestimmungen der Nr. 22.
- (4) Im Sinne dieser Bestimmung sind
 - „Absicherungsposition“ jeder Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Fremdwährungen oder Futures- oder Optionskontrakten und jeder Abschluss oder jede Fortführung von Verträgen über Derivate, Wertpapierdarlehen oder andere Instrumente, die entsprechende Wertpapiere, Fremdwährungen oder Indexwerte zum Gegenstand haben, die der betreffenden Partei dazu dienen, die mit einem Einzelabschluss verbundenen Risiken individuell oder auf Portfoliobasis abzusichern und
 - „zuständige Stelle“ jede für den Emittenten des Wertpapiers zuständige Aufsichts- oder Regulierungsbehörde oder vergleichbare mit primärer Zuständigkeit für Insolvenz-, Sanierungs- oder aufsichtsrechtliche Verfahren ausgestattete öffentliche Stelle in dem Staat, nach dessen Recht der Emittent des Wertpapiers gegründet wurde oder in dem er seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat.

19. Absicherungsstörungen

- (1) Eine Absicherungsstörung liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist:
 - (a) „Gescheiterte Absicherung“: Der absichernden Partei ist es trotz Aufbringung sämtlicher wirtschaftlich vernünftiger Anstrengungen nicht möglich, eine von ihr für notwendig erachtete Maßnahme zur Absicherung der mit einem Einzelabschluss verbundenen Risiken zu treffen, insbesondere einen Einzelabschluss zu tätigen, zu ändern oder zu beenden oder Stücke

des Wertpapiers oder eines Indexwerts, Futures- oder Optionskontrakte, die das Wertpapier oder einen Indexwert oder den Wertpapierindex zum Gegenstand haben, oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu ersetzen oder zu veräußern oder den Gegenwert des Einzelabschlusses oder der Vermögenswerte oder die durch sie begründeten Ansprüche zu realisieren oder erstattet zu bekommen.

- (b) „*Verteuerung der Absicherung*“: Der absichernden Partei würden, um eine von ihr für notwendig erachtete Maßnahme zur Absicherung der mit einem Einzelabschluss verbundenen Risiken zu treffen – insbesondere einen Einzelabschluss zu tätigen, zu ändern oder zu beenden oder Stücke des Wertpapiers oder eines Indexwerts, Futures- oder Optionskontrakte, die das Wertpapier, einen Indexwert oder den Wertpapierindex zum Gegenstand haben, oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu ersetzen oder zu veräußern oder den Gegenwert des Einzelabschlusses oder der Vermögenswerte oder die durch sie begründeten Ansprüche zu realisieren oder erstattet zu bekommen –, verglichen mit den Umständen am Abschlussdatum wesentlich höhere Aufwendungen für Steuern, Abgaben, Spesen und Entgelte entstehen. Erhöhungen der Aufwendungen, die ausschließlich auf die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der absichernden Partei zurückzuführen sind, sowie Maklerentgelte bleiben außer Betracht.
- (c) „*Gescheitertes Wertpapierdarlehen*“: Der absichernden Partei ist es trotz Aufbringung sämtlicher wirtschaftlich vernünftiger Anstrengungen nicht möglich, (i) die für die Absicherung der mit einem Einzelabschluss verbundenen Risiken erforderlichen Stücke des Wertpapiers oder eines Indexwerts zu Konditionen darlehensweise aufzunehmen, die nicht schlechter sind als das im Einzelabschluss vereinbarte maximale Darlehensentgelt oder (ii) ein bereits bestehendes Wertpapierdarlehen über die für die Absicherung erforderlichen Stücke des Wertpapiers oder eines Indexwerts zu eben solchen Konditionen aufrecht zu erhalten.
- (d) „*Verteuerung von Wertpapierdarlehen*“: Die absichernde Partei würde die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl der Wertpapiere oder Indexwerte zu Konditionen darlehensweise aufnehmen müssen, die schlechter sind als das im Einzelabschluss vereinbarte anfängliche Darlehensentgelt.
- (2) Haben die Parteien im Einzelabschluss „gescheiterte Absicherung“, „gescheitertes Wertpapierdarlehen“, „Verteuerung der Absicherung“ oder „Verteuerung von Wertpapierdarlehen“ vereinbart, gelten im Falle einer Absicherungsstörung folgende Regelungen:
- (a) Im Falle von „gescheiterte Absicherung“ kann die absichernde Partei durch Erklärung gegenüber der anderen Partei bestimmen, dass der betroffene Einzelabschluss an dem in der Erklärung genannten Tag endet. Die Erklärung muss der anderen Partei und der Berechnungsstelle spätestens am zweiten regulären Handelstag vor dem in der Erklärung benannten Tag der Beendigung zugehen; die gescheiterte Absicherung muss zu diesem Zeitpunkt noch andauern. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zugleich auch ein gescheitertes Wertpapierdarlehen vorliegt, gilt ausschließlich die für den Fall eines gescheiterten Wertpapierdarlehens vereinbarte Regelung. Im Übrigen gelten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Einzelabschlusses die Bestimmungen der Nr. 22.
- (b) Im Falle von „gescheitertes Wertpapierdarlehen“ ist die andere Partei berechtigt, bis zum Ablauf des zweiten regulären Handelstages nach Mitteilung der absichernden Partei vom Eintritt des Ereignisses, der absichernden Partei die für die Absicherung der mit dem betreffenden Einzelabschluss verbundenen Risiken erforderlichen Stücke des Wertpapiers oder eines Indexwerts zu Konditionen darlehensweise zu überlassen, die nicht ungünstiger sind als das im Einzelabschluss vereinbarte maximale Darlehensentgelt. Sie ist ferner berechtigt, der absichernden Partei einen sorgfältigen und zuverlässigen Dritten zu benennen, der bereit ist, die erforderliche Anzahl der Wertpapiere oder Indexwerte zu eben solchen Konditionen darlehensweise zu überlassen. Wenn die andere Partei der absichernden Partei innerhalb der Frist weder die erforderliche Anzahl der Wertpapiere oder Indexwerte darlehensweise überlässt noch einen sorgfältigen und zuverlässigen Dritten benennt oder wenn der benannte Dritte der absichernden Partei die erforderliche Anzahl der Wertpapiere oder Indexwerte innerhalb der Frist ebenfalls nicht darlehensweise überlässt, kann die absichernde Partei durch Erklärung gegenüber der anderen Partei bestimmen, dass der betroffene Einzelabschluss an dem in der Erklärung genannten Tag endet. Die Erklärung der absichernden Partei muss der Berechnungsstelle und der anderen Partei spätestens am zweiten regulären Handelstag vor dem in der Erklärung benannten Tag der Beendigung zugehen. Bei den von der anderen Partei oder dem von ihr benannten Dritten darlehensweise überlassenen Stücken des Wertpapiers oder eines Indexwerts muss es sich um frei handelbare, keinerlei Beschränkungen unterliegende, im Effektingiro übertragbare Wertpapiere oder Indexwerte

handeln. Darüber hinaus muss das Wertpapierdarlehen unter einer für die absichernde Partei akzeptablen Vertragsdokumentation vereinbart und bestätigt werden. Im Übrigen gelten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Einzelabschlusses die Bestimmungen der Nr. 22.

- (c) Im Falle von „Verteuerung der Absicherung“ und „Verteuerung von Wertpapierdarlehen“ ist die absichernde Partei berechtigt, von der anderen Partei eine Anpassung des betroffenen Einzelabschlusses zu verlangen („Anpassungsverlangen“). Macht sie hiervon Gebrauch, wird die andere Partei nach ihrer Wahl durch Erklärung gegenüber der Berechnungsstelle und der absichernden Partei bestimmen, dass (i) die Berechnungsstelle den Anfangs-, Basis- oder Terminpreis, den Bezugsbetrag für den Ausgleichsbetrag oder die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl der Wertpapiere sowie jede andere Bestimmung, für die sie es zwecks Ausgleichs der Verteuerung erforderlich hält, anpasst oder dass (ii) sie, die andere Partei, der absichernden Partei anstelle einer Anpassung des betroffenen Einzelabschlusses einen von der Berechnungsstelle ermittelten Geldbetrag in Höhe des Wertes der geforderten Anpassung zahlt („Anpassungszahlung“) oder dass (iii) der Einzelabschluss an dem in der Erklärung genannten Tag endet. Die Erklärung der anderen Partei muss der Berechnungsstelle und der absichernden Partei spätestens am zweiten regulären Handelstag vor dem in der Erklärung benannten Tag der Anpassung, dem Tag der Fälligkeit der Anpassungszahlung oder der Beendigung zugehen. Übt die andere Partei ihr Wahlrecht nicht bis zum Ablauf des zweiten regulären Handelstages nach Zugang des Anpassungsverlangens aus, kann die absichernde Partei durch Erklärung gegenüber der anderen Partei ihrerseits bestimmen, dass der betroffene Einzelabschluss an dem von ihr genannten Tag endet. Die Erklärung muss der Berechnungsstelle und der anderen Partei spätestens am zweiten regulären Handelstag vor dem in der Erklärung benannten Tag der Beendigung zugehen. Im Falle der Verteuerung von Wertpapierdarlehen ist die andere Partei bis zum Zugang der Erklärung berechtigt, die vorzeitige Beendigung des betroffenen Einzelabschlusses dadurch abzuwenden, dass sie der absichernden Partei die erforderliche Anzahl der Wertpapiere oder Indexwerte zu Konditionen darlehensweise überlässt, die nicht ungünstiger sind als das im Einzelabschluss vereinbarte anfängliche Darlehensentgelt oder der absichernden Partei einen sorgfältigen und zuverlässigen Dritten benennt, der bereit ist, die erforderliche Anzahl der Wertpapiere oder Indexwerte zu eben solchen Konditionen darlehensweise zu überlassen. Absatz 2 Buchstabe (b) Satz 5 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Einzelabschlusses die Bestimmungen der Nr. 22.
- (3) Im Sinne dieser Bestimmung ist „absichernde Partei“ die im Einzelabschluss benannte Partei.

20. Optionsbörsenanpassung

Soweit in diesem Anhang auf diese Bestimmung verwiesen wird, gilt folgendes: Werden an der Optionsbörse Optionskontrakte gehandelt, die das Wertpapier zum Gegenstand haben, und passt die Optionsbörse die für die Abwicklung dieser Optionskontrakte geltenden Regeln an, wird die Berechnungsstelle, soweit erforderlich, das Wertpapier, den Emittenten, den Anfangs-, Basis- oder Terminpreis, die Anzahl der Optionen, die Optionsgröße, den Bezugsbetrag für den Ausgleichsbetrag, die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl der Wertpapiere sowie jede andere Bestimmung, die nach ihrer Einschätzung für die Abwicklung des betroffenen Einzelabschlusses erforderlich ist, mit Wirkung zum selben Zeitpunkt entsprechend anpassen. Werden an der Optionsbörse keine Optionskontrakte gehandelt, die das Wertpapier zum Gegenstand haben, wird die Berechnungsstelle die erforderlichen Anpassungen in entsprechender Anwendung der an der Optionsbörse für entsprechende Ereignisse geltenden Regeln vornehmen.

21. Anpassung durch Berechnungsstelle

Soweit in diesem Anhang auf diese Bestimmung verwiesen wird, gilt folgendes: Die Berechnungsstelle wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Optionsbörse vorgenommenen Anpassungen von Optionskontrakten, die das Wertpapier oder den Wertpapierindex zum Gegenstand haben, den Anfangs-, Basis- oder Terminpreis, die Anzahl der Optionen, die Optionsgröße, den Bezugsbetrag für den Ausgleichsbetrag oder die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl der Wertpapiere sowie jede andere Bestimmung, für die sie es zwecks Ausgleichs des wirtschaftlichen Effekts des Ereignisses für erforderlich hält, anpassen und den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Anpassung bestimmen. Anpassungen, die ausschließlich durch die Volatilität oder Liquidität des Wertpapiers oder des betroffenen Einzelabschlusses oder der zukünftigen Ausschüttungen oder Wertpapierdarlehenssätze begründet sind, sind unzulässig. Im Falle der Umwandlung, für die „Ersatzleistung“ nicht vereinbart wurde, wird die Berechnungsstelle auch das Wertpapier und den Emittenten des Wertpapiers anpassen. Im Falle der Umwandlung, für die „Ersatzleistung“ nicht vereinbart wurde, oder im Falle der Abgabe eines Erwerbsangebotes wird die

Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass eine Anpassung zu keinem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führen würde, bestimmen, dass die Regelung „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ Anwendung findet.

22. Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich

- (1) Soweit in diesem Anhang auf diese Bestimmung verwiesen wird, gilt folgendes: An die Stelle der beiderseits geschuldeten Zahlungen oder sonstigen Leistungen, die nach dem Stichtag im Sinne der Nr. 16 oder 17 oder dem in der Erklärung benannten Tag der Beendigung fällig geworden wären, tritt ein Geldbetrag in der Vertragswährung in Höhe des Barwertes des betroffenen Einzelabschlusses. Haben die Parteien für den Fall einer vorzeitigen Beendigung mit Barausgleich vereinbart, dass nur eine Partei oder ein Dritter Berechnungsstelle ist, wird diese Berechnungsstelle den Geldbetrag in entsprechender Anwendung von Nr. 8 des Rahmenvertrages berechnen, als wäre sie die berechnende Partei. Sind beide Parteien Berechnungsstelle, erfolgt die Berechnung des Geldbetrags in entsprechender Anwendung von Nr. 12 Abs. 5 (C) b) des Rahmenvertrages. Für Einzelabschlüsse, die auf einen Wertpapier- oder Wertpapierindexkorb Bezug nehmen, gilt im Falle der vorzeitigen teilweisen Beendigung mit Barausgleich im Übrigen, dass der von den in Nr. 12, 13, 16 und 17 genannten Ereignissen nicht betroffene Teil des Einzelabschlusses wie vereinbart erfüllt wird.
- (2) Im Falle von Umwandlungen, Erwerbsangeboten, Indexanpassungen, Verstaatlichungen, Insolvenzen und Delistings gilt bei Wertpapieroptionen folgendes: Haben die Parteien im Einzelabschluss für den Fall einer vorzeitigen Beendigung mit Barausgleich eine bestimmte Berechnungsmethode vereinbart und können sich die Parteien nicht innerhalb von fünf Börsengeschäftstagen nach dem Tag der Beendigung des betroffenen Einzelabschlusses auf den nach Absatz 1 Satz 1 zu zahlenden Geldbetrag einigen, wird die Berechnungsstelle den Geldbetrag unverzüglich auf der Grundlage der vereinbarten Berechnungsmethode mit der Maßgabe berechnen, dass ein vom Käufer geschuldeter Geldbetrag der Höhe nach durch die gegebenenfalls noch nicht gezahlte Optionsprämie begrenzt ist. Haben die Parteien im Einzelabschluss keine Berechnungsmethode vereinbart, wird der nach Absatz 1 Satz 1 zu zahlenden Geldbetrag von der Berechnungsstelle bestimmt.

23. Nachträgliche Korrektur von Kursen, Indexständen und Preisen

Wird ein für die Berechnung eines Preises oder Geldbetrages maßgeblicher Kurs von der Wertpapierbörse nachträglich korrigiert und ist gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des korrigierten Kurses weniger als ein Abwicklungszyklus vergangen, wird die Berechnungsstelle der anderen Partei den korrigierten Kurs, den unter Berücksichtigung dieses Kurses neu berechneten Geldbetrag sowie jede erforderliche weitere Anpassung des Einzelabschlusses mitteilen. Dies gilt entsprechend für einen von dem Indexsponsor oder der von ihm beauftragten Stelle nachträglich korrigierten Indexstand oder, im Falle einer Aktienoption oder eines Indexderivats, für die oder das „Terminbörsenstandard“ vereinbart ist, für einen von der Terminbörse oder deren Abwicklungsstelle nachträglich korrigierten Börsenreferenzpreis oder Börsenabrechnungspreis mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Abwicklungszyklusses eine Frist von zwei Bankarbeitstagen tritt.

24. Aufgaben der Berechnungsstelle

Soweit die Berechnungsstelle bei der Feststellung und Bewertung von Tatsachen, der Ausübung von Wahlrechten, der Anpassung von Bestimmungen eines Einzelabschlusses oder der Bestimmung von Leistungen einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausüben.

25. Besondere Vereinbarungen

- (1) Die folgenden Absätze 2 bis 4 gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt sind.
 - (2) Nr. 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.
 - (3) Nr. 1 Abs. 2 gilt auch für bereits abgeschlossene Wertpapierderivate.
 - (4) In Nr. 1 Abs. 2 werden die Worte „den Parteien“ durch „den in Nr. 25 Abs. 4 genannten Niederlassungen der Parteien“ ersetzt. Niederlassungen der Bank:

Niederlassungen des Vertragspartners:

- (5) Nr. 1 Abs. 3 gilt auch für bereits abgeschlossene Wertpapierderivate.

26. Sonstige Vereinbarungen

Unterschrift(en) des/der Vertragspartner(s)	
---	--

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--